

3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lancken-Granitz

Vorentwurf

frühzeitige Beteiligung nach §§ 3(1), 4(1) BauGB

Gemeinde:	Gemeinde Lancken-Granitz Amt Mönchgut-Granitz Göhrener Weg 1 18586 Baabe
Bearbeitung:	Arno Mill, ÖbVI Altes Schulhaus 1 OT Mölln-Medow, 18528 Sehlen Telefon +49 (03838) 24137 Planungsbüro Seppeler Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler Brocks Busch 7, 48249 Dülmen Telefon +49 (02594) 789506
Planstand:	Vorentwurf Januar 2024 Verfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB Arbeitsstand: 30. Januar 2024

Planteil

3. Änderung des FNP der Gemeinde Lancken-Granitz - Planzeichnung

Textteil

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze der Planung	1
1.1	Ausgangssituation / Planungserfordernis	1
1.2	Änderungsbereich	2
1.3	Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung	2
2.	Ziele der Planung	3
2.1	Angaben zum Plangebiet / Historie & Bestand	3
2.2	Inhalt und Ziele der Planung	3
2.3	Städtebaulicher Entwurf	5
2.4	Flächenbilanz	7
3.	Technische Ver- und Entsorgung, Erschließung	7
3.1	Schmutz- & Niederschlagswasserentsorgung, Trinkwasserversorgung	7
3.2	Energieversorgung, Abfallentsorgung, Kommunikation	7
3.3	Verkehrliche Erschließung	7
4.	Umweltbericht	9
4.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der Ziele des Bauleitplanes	9
4.2	Umweltrelevante Ziele von Fachgesetzen und Fachplanungen	9
4.3	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes, Bewertung der Auswirkungen	9
4.4	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes (Nullvariante)	13
4.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Auswirkungen	13
4.6	Verfahren und Methodik der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten	14
4.7	Monitoring, Zusammenfassung nach BauGB, Anlage 1	14
5.	Zusammenfassung	15
6.	Rechtsgrundlagen	17
7.	Quellenverzeichnis	17

Anlagen

- Anlage 1 **Verträglichkeitsvorprüfungen zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“ und DE 1647-303 „Granitz“**, Planungsbüro D. Seppeler, Stand 01/2024
- Anlage 2 **Verträglichkeitsvorprüfung zum Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“**, Planungsbüro D. Seppeler, Stand 01/2024
- Anlage 3 **Artenschutzfachbeitrag**, Planungsbüro D. Seppeler, Stand 01/2024

3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lancken-Granitz

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB mit Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2a BauGB

Gemeinde:	Gemeinde Lancken-Granitz Amt Mönchgut-Granitz Göhrener Weg 1 18586 Baabe
Bearbeitung:	Arno Mill, ÖbVI Altes Schulhaus 1 OT Mölln-Medow, 18528 Gustow Telefon +49 (03838) 24137 Planungsbüro Seppeler Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler Brocks Busch 7, 48249 Dülmen Telefon +49 (02594) 789506
Planstand:	Vorentwurf Januar 2024 Verfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB Arbeitsstand: 30. Januar 2024

1. Grundsätze der Planung

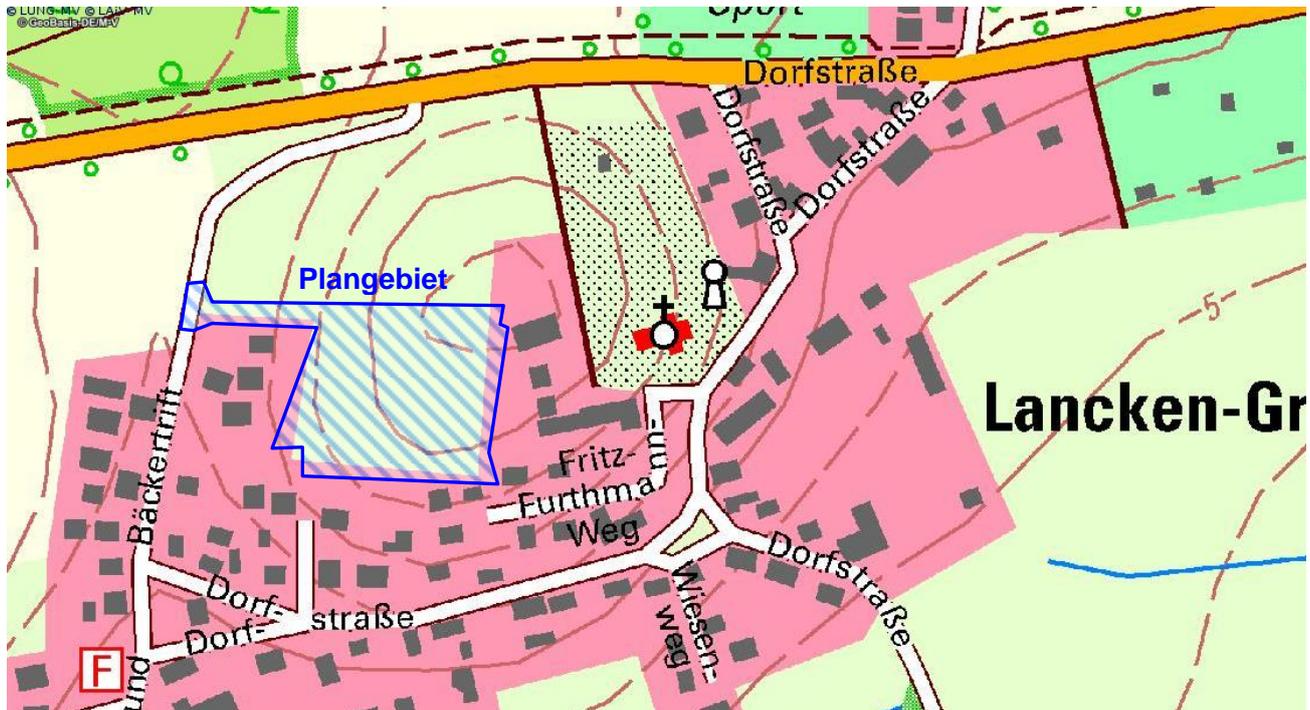
1.1 Ausgangssituation / Planungserfordernis

Für das Plangebiet am nordwestlichen Ortsrand des Hauptortes der Gemeinde Lancken-Granitz ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche unter Anwendung des Einheimischenmodells vorgesehen. Vornehmlich soll soziales und klimafreundliches Bauen und Wohnen für die ortsansässige Bevölkerung ermöglicht werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Kirchberg“ ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Rahmenbedingungen zur künftig städtebaulich geordneten und verbindlich geregelten Nutzung als *Reines Wohngebiet* gemäß § 3 BauNVO beabsichtigt.

Mit der geplanten Ortserweiterung begründet die Gemeinde keinen beachtlichen Wohnbedarf oder gar Abwanderungsgewinne aus umliegenden Gemeinden. Lancken-Granitz leidet an dem fortwährenden Verdrängungsprozess von Wohnnutzungen hin zu überwiegend auf die Sommersaison reduzierte Erholungs- und Freizeitwohnformen. Mit der hier geplanten vergünstigten Vergabe von Baugrundstücken auf Erbbaupachtbasis i. V. m. dem konsequenten Ausschluss der Fremdenberberung übt die Gemeinde ihre kommunale Steuerungsaufgabe aus und greift einer fortwährend wesensfremden Entwicklung des Ortes vor. So hat die Ortserweiterung vornehmlich stabilisierende Funktion und dient der Wahrung der Aufenthaltsqualität als Wohnstandort und der Verlangsamung des o. a. Verdrängungsprozesses.

Im seit 1998 wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lancken-Granitz ist die durch den Geltungsbereich des BP Nr. 9 überdeckte Teilfläche bereits zu einem kleinen Teil als *Wohnbauflächen* und zum größten Teil als *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* ausgewiesen. Letztere Darstellung ist für den zu überplanenden Bereich in *Wohnbauflächen* zu ändern.

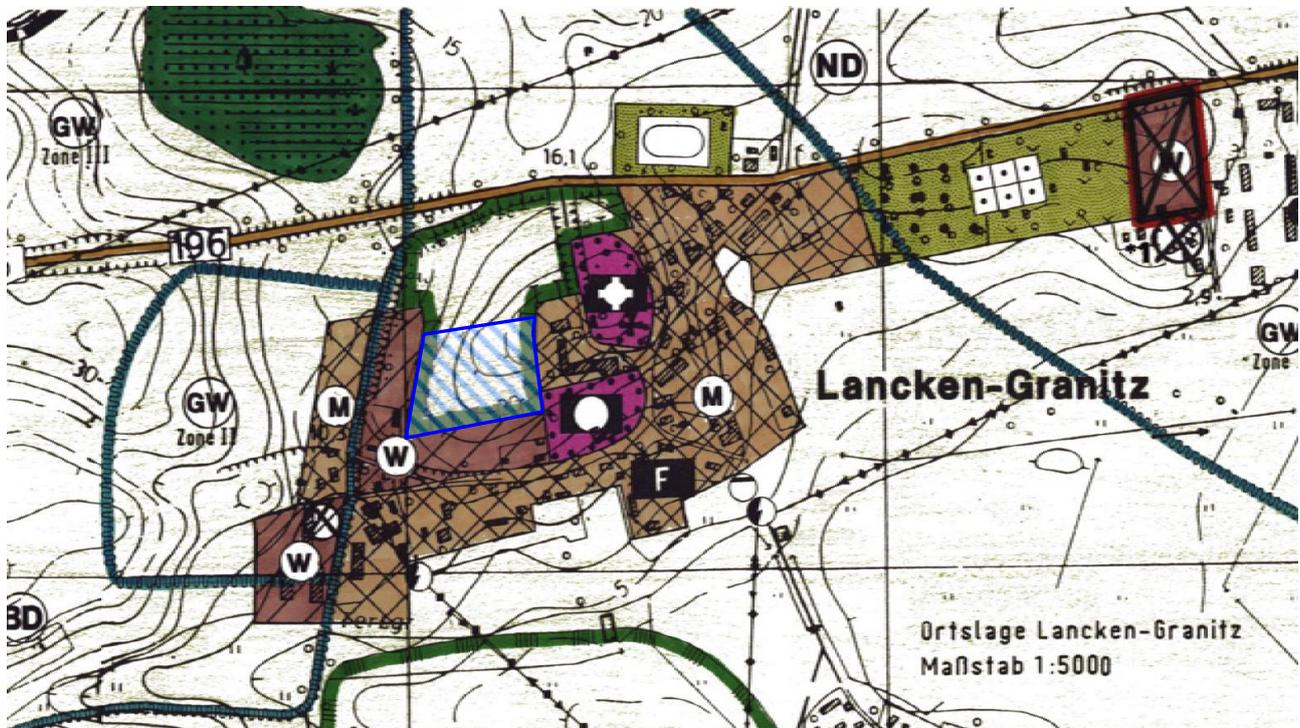
Um das Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB auch nach der Aufstellung des BP Nr. 9 zu erfüllen, wird für diesen Bereich die 3. Änderung des FNP der Gemeinde Lancken-Granitz erforderlich. Die 3. Änderung des FNP erfolgt zeitgleich im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.



© LUNG-MV, © LAiV-MV, © GeoBasis-DE/MV
Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/> (30.11.2023)

1.2 Änderungsbereich

Der Bereich der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Lancken-Granitz befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Hauptortes der Gemeinde Lancken-Granitz. Die zur Änderungsplanung vorgesehene Fläche umfasst eine Größe von ca. 1,0 ha.



Ausschnitt rechtskräftiger FNP Lancken-Granitz mit Schraffur des zu ändernden Bereiches (unmaßstäblich)

1.3 Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP) liegt die Gemeinde Lancken-Granitz im Nahbereich des Grundzentrums Sellin/Baabe und ist als *Tourismusentwicklungsraum* eingeordnet. Fernerhin liegt das Plangebiet innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft. Diese Räume sind in ihrer hervorgehobenen Bedeutung möglichst nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere sind die Belange des Tourismus - Plansatz 3.1.3 (6) und der Landwirtschaft - 3.1.4 (1), RREP VP zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist eine angebotsorientierte Planung mit dem Ziel eines außenbereichsbezogenen Wachstums von Siedlungen nicht zielführend. Indes sind innerörtlich vergleichbar attraktive Flächen in Lancken-Granitz nicht vorhanden. Die daher hier geplante Einbeziehung der direkt angrenzend an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil belegenen und dreiseitig durch den Siedlungsbereich eingebundenen Außenbereichsfläche steht im Einklang mit den Plansätzen 4.1 (1 bis 4 und 7) sowie 5.1.2 (2) RREP VP und trägt zu einem schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei.

Seit der Corona-Pandemie ist eine steigende Nachfrage nach Wohnbauflächen im ländlichen Raum zu verzeichnen. Vor allem bezahlbarer Wohnraum ist gefragt. Mit dieser Planung verfolgt die Gemeinde die Wohnbaulandmobilisierung und weitere Ortsentwicklung im Rahmen ihrer kommunalen aktiven Bodenvorrats- und Liegenschaftspolitik. Nach Auffassung der Gemeinde Lancken-Granitz begründet die hier geplante Ortserweiterung angesichts der geringfügigen

Größenordnung keinen beachtlichen gemeindlichen Wohnbedarf oder gar Abwanderungsgewinne aus umliegenden Gemeinden.

Mit dem hier geplanten „Einheimischenmodell“ sollen ortsansässige Bürger gegenüber finanzstarken Investoren und Zuzüglern bessergestellt und über die Vergabe von Erbbaurechtsverträgen soziales und klimafreundliches Bauen und Wohnen vorzugsweise für Familien mit Kindern ermöglicht werden. Auf diese Weise hat die Ortserweiterung vornehmlich stabilisierende Funktion und dient einerseits der Wahrung der Aufenthaltsqualität als Wohnstandort und andererseits der Minderung bzw. Verlangsamung des in Lancken-Granitz fortwährenden Verdrängungsprozesses von (Dauer-)Wohnnutzungen hin zu Erholungs- und Freizeitwohnformen.

Die Gemeinde Lancken-Granitz sieht die Entwicklung des Plangebietes als städtebaulich verträglich integrierbar und geht nicht davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben eintreten werden. Unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung wird eine nachhaltige Entwicklung angestrebt.

2. Ziele der Planung

2.1 Angaben zum Plangebiet / Historie & Bestand

Die Flächenstruktur der Gemeinde Lancken-Granitz ist gegliedert in ca. 95 % land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie in ca. 3 % bebaute und ca. 2 % sonstige Flächen. Neben der Landwirtschaft bildet vor allem der Tourismus den Haupterwerbszweig. Etwa 85 % der Einwohner leben im Hauptort. Lancken-Granitz ist durch den öffentlichen Personennahverkehr ÖPNV erschlossen. Eine Bushaltestelle befindet sich an der B 196.

Die Gemeinde verfolgt eine Entwicklung des behutsamen Wohnungsbaus, welcher sich im Wesentlichen bedarfsgerecht auf die Nachverdichtung und Abrundung der Ortsteile innerhalb ihrer bestehenden Grenzen beschränkt. Das Plangebiet befindet sich auf einer, direkt angrenzend an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dreiseitig durch den Siedlungsbereich eingebundenen, landwirtschaftlichen Nutzfläche, die zuletzt extensiv bewirtschaftet wurde und derzeit stillgelegt ist.

Westlich und südöstlich angrenzend belegen sind die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 5 „Wohngebiet Bäckertrift Ost“ und Nr. 2 „Eigenheimbebauung Lancken-Granitz“. Hier und in der näheren Umgebung überwiegt 1½-geschossige Wohnbebauung in offener Bauweise mit dem Gebietscharakter Reiner bzw. Allgemeiner Wohngebiete nach §§ 3 & 4 BauNVO. Neben Dauerwohnnutzungen sind Ferien- und Freizeitwohnnutzungen, kleinere Beherbergungs- und Handwerksbetriebe sowie wenige mit freiberuflich Tätigen vergleichbare Gewerbetreibende nach § 13 BauNVO vorhanden.

Entscheidend für die örtliche Anordnung des Plangebietes wirkt sich die Lage im Siedlungsgefüge aus. Die innerörtliche Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Ortskern mit der Kirche als atmosphärische Ortsmitte stellt ein wesentliches Standortmerkmal dar. Die verkehrs- und versorgungstechnische Erschließung ist durch die Bäckertrift gegeben, von der aus eine neu zu errichtende Zufahrt in das Plangebiet führen soll.

2.2 Inhalt und Ziele der Planung

Für das Plangebiet am nordwestlichen Ortsrand des Hauptortes der Gemeinde Lancken-Granitz ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche unter Anwendung des Einheimischenmodells vorgesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Kirchberg“ ist die Schaffung bauplanungs-

rechtlicher Rahmenbedingungen zur künftig städtebaulich geordneten und verbindlich geregelten Nutzung als *Reines Wohngebiet* gemäß § 3 BauNVO beabsichtigt.

Seit der Corona-Pandemie ist eine steigende Nachfrage nach Wohnbauflächen im ländlichen Raum zu verzeichnen. Vor allem bezahlbarer Wohnraum ist gefragt. Mit dieser Planung verfolgt die Gemeinde die Wohnbaulandmobilisierung und weitere Ortsentwicklung im Rahmen ihrer kommunalen aktiven Bodenvorrats- und Liegenschaftspolitik. Vornehmlich soll soziales und klimafreundliches Bauen und Wohnen für die ortsansässige Bevölkerung ermöglicht werden.

Angesichts der geringfügigen Ausdehnung der hier geplanten Ortserweiterung begründet die Planung nach Auffassung der Gemeinde Lancken-Granitz keinen beachtlichen Wohnbedarf oder gar Abwanderungsgewinne aus umliegenden Gemeinden. Lancken-Granitz leidet an dem fortwährenden Verdrängungsprozess von Wohnnutzungen hin zu überwiegend auf die Sommersaison reduzierte Erholungs- und Freizeitwohnformen. Mit der hier geplanten vergünstigten Vergabe von Baugrundstücken auf Erbbaupachtbasis i. V. m. dem konsequenten Ausschluss der Fremdenbeherbergung übt die Gemeinde ihre kommunale Steuerungsaufgabe aus und greift einer fortwährend wesensfremden Entwicklung des Ortes vor. So hat die Ortserweiterung vornehmlich stabilisierende Funktion und dient der Wahrung der Aufenthaltsqualität als Wohnstandort und der Verlangsamung des o. a. Verdrängungsprozesses.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lancken-Granitz ist die durch den Geltungsbereich des BP Nr. 9 überdeckte Teilfläche nur zu einem kleinen Teil als *Wohnbauflächen* und zum größten Teil als *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* ausgewiesen. Die Aufstellung des BP Nr. 9 führt zum Erfordernis der Plananpassung. Letztere Darstellung im FNP ist nach der allgemeinen Art ihrer Nutzung für den zu überplanenden Bereich in *Wohnbauflächen* zu ändern, so dass die Entwicklung des Plangebietes dem Entwicklungskonzept und den langfristigen Planzielen der Gemeinde entsprechend ermöglicht wird.

Das Plangebiet befindet sich auf einer, direkt angrenzend an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dreiseitig durch den Siedlungsbereich eingebundenen, landwirtschaftlichen Nutzfläche, die zuletzt extensiv bewirtschaftet wurde und derzeit stillgelegt ist.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist als Planziel verlautbart, dass die nordwestliche bisher unbebaute Fläche zwischen der Kirche und der B 196 langfristig von jeglicher Bebauung freigehalten werden soll. Als Gründe hierfür werden der Blick auf die Kirche sowie bisherige ur- und frühgeschichtliche Funde in diesem Bereich benannt. Das fernerhin in diesem Zusammenhang formulierte Planziel zur Entwicklung einer naturnahen Grünfläche mit Wildkräutern und Feldblumen ist bisher nicht zur Umsetzung gelangt. Auch wurde die dieser Fläche zugewiesene Ausgleichsfunktion bisher nicht wahrgenommen.

Nach Auffassung der Gemeinde Lancken-Granitz ist das 1998 formulierte Planziel für den vom Siedlungsbereich umschlossenen Teil dieser Fläche nicht aufrechtzuerhalten. Der Blick auf die Kirche wird durch die bauliche Einbeziehung dieser Teilfläche nicht beeinträchtigt. Vielmehr erwächst hier ein Schulterschluss der baulichen Entwicklung und eine homogene Abrundung des Siedlungsbereiches des Hauptortes der Gemeinde Lancken-Granitz.

Zu erwartende frühgeschichtliche Bodenfunde sind wichtiger Bestandteil der zu berücksichtigenden Schutzgüter und damit verbundener Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts nach §§ 2 Abs. 4 & 2a BauGB sowie Gegenstand resultierender Festsetzungen im Bebauungsplan. In der archäologischen Fundkartierung und in der Bodendenkmalliste sind das Plangebiet betreffend keine Einträge enthalten.

Die für die von der Änderung betroffenen FNP-Teilfläche vorgesehene Ausgleichsfunktion für bei Umsetzung von Bebauungsplänen eintretende Versiegelungen ist aufgrund der bisher fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht zur Anwendung gelangt und kann durch Verlegung auf eine alternative

gemeindeeigene Teilfläche erhalten bleiben.

Durch die Änderung des FNP wird keine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes erwartet. Die innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehenen Nutzungen entsprechen denen der örtlichen Siedlungsstruktur. Die Grundzüge der vorgegebenen städtebaulichen Ordnung werden gewahrt.

Die 3. Änderung des FNP erfolgt zeitgleich im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Nach Wirksamwerden der 2. Änderung wird das Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB auch nach der Aufstellung des BP Nr. 9 erfüllt.

2.3 Städtebaulicher Entwurf

Der städtebauliche Entwurf beinhaltet eine ortstypische, kleinmaßstäbliche Siedlungsergänzung aus freistehenden Einzelhäusern, die einen um einen zentralen Dorfplatz kreisförmig angeordneten Weiler bilden sollen. Die Festsetzungen zur baulichen Gestalt orientieren sich an der schlichten, kleinteiligen Bebauung historisch gewachsener Dörfer und an der ländlichen Architektur des Ortsteiles Lancken-Granitz. Die Gebäude sollen eine traditionelle Kubatur mit geringen Bauwerkshöhen aufweisen.



© Landkreis Vorpommern-Rügen, © LAiV-MV, © GeoBasis-DE/MV
Quelle: <https://geoport.lk-vr.de/> (18.01.2024)

Bebauungsentwurf (maximal mögliche Belegung): Arno Mill, Stand:01/2024

Lediglich im südlichen Drittel des Plangebietes ist eine geringfügig verdichtete städtebauliche Gebäudeanordnung vorgesehen, um einerseits den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung zu reduzieren und andererseits Voraussetzungen zur Planung gemischt genutzter Bautypologien zu schaffen, die dem kollektiven Zusammenleben und Arbeiten von Bewohnern verschiedenen

Alters und verschiedener sozialer Herkunft dienen können. Hier können z. B. Dachterrassen, Wintergärten oder Räume für Coworking Spaces, Hauswirtschaft, Hobby- und Sport das Wohnangebot als Gemeinschaftseinrichtungen erweitern, ohne dass diese in jeder Wohneinheit entstehen müssen. Die umgebenden Freiflächen können ggf. teils als nicht parzellierte großzügige Gemeinschaftsgärten mit gemeinschaftlicher Sommerküche, Grill- und Spielplatz gestaltet und eine zwanglose Nachbarschaft entstehen lassen.

Die Gemeinde kann diese vielfältig nutzbaren Bauflächen vorzugsweise durch vergünstigte oder Konzeptvergabe z. B. an einheimische oder kinderreiche Familien, Zusammenschlüsse mehrerer Bauherren oder gemeinwohlorientierte Wohnungsunternehmen veräußern oder im Wege der Erbbaupacht vergeben und auf diese Weise das Planziel „bezahlbares Wohnen“ verfolgen.

Die verkehrliche und versorgungstechnische Erschließung des Plangebietes soll von der Bäckertrift ausgehend durch eine neu zu errichtende Zufahrt erfolgen. Diese soll in eine schmale Wohnstraße mit viel Grün münden, die den Anliegerverkehr als verkehrsberuhigter Bereich in nur einer Richtung und in Schrittgeschwindigkeit um einen zentralen Dorfplatz herumführen soll. Durch die Reduzierung der Bemessung der Fahrbahn und der Fahrgeschwindigkeit auf erforderliche Mindestmaße soll das Ideal einer Wohnstraße erreicht werden. Hier soll die Fortbewegungsfunktion ganz bewusst gegenüber der Aufenthaltsqualität und Spielmöglichkeiten nachrangig gestaltet werden.

Der Dorfplatz soll nördlich der Unterbringung der PKW- und Fahrrad-Stellplätze und südlich der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Anwohner des Wohngebietes dienen. Hier kann die zentrale Unterbringung gebietsversorgender Infrastruktur erfolgen, wie z. B. Ladesäulen für E-Fahrzeuge, ein Kinderspiel- und Festplatz sowie bei Bedarf auch ein unterirdischer Löschwasserbehälter. Zugleich können hier wesentliche Teile der Pflanzungen erfolgen, die als Bestandteil der aus dem Eingriff in Natur und Umwelt resultierenden Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden.

Vom Plangebiet soll ein neu zu errichtender Fuß- und Radweg zum östlichen Dorfzentrum führen. Auf diese Weise wird eine gefahrlose, fußläufige Verbindung des neuen Wohngebietes mit der Ortsmitte gewährleistet, ohne dass hierzu die vornehmlich dem Fahrzeugverkehr dienende Bäckertrift genutzt werden muss, die zudem über die etwa dreifache Distanz führt.

Auf den Baugrundstücken sollen Wohnbedürfnissen dienende Nebenanlagen reduziert oder aus dem öffentlichen Raum nicht einsehbar positioniert bzw. gestaltet werden, um Emissionsorte, Irritationen des Ortsbildes durch überformte Siedlungsflächen und unansehnliche Nebenanlagen sowie den Versiegelungsgrad des Bodens zu minimieren. So wird die Zulässigkeit von PKW-Stellplätzen auf den Baugrundstücken auf ein Mindestmaß beschränkt, so dass das Abstellen der Fahrzeuge vorzugsweise auf dem zentralen Stellplatz konzentriert wird. Hierdurch wird der Zielverkehr innerhalb der Wohnstraße auf ein Minimum reduziert und die Aufenthaltsqualität gebietsübergreifend enorm gesteigert.

Die umgebenden Freiflächen sollen sachkundig gestaltet werden, so dass auch hier das Ortsbild möglichst wenige Sichtirritationen erfährt. Hierbei ist auch die Zugehörigkeit der Siedlung zum Biosphärenreservat zu würdigen. Im Umfeld vorhandene Vegetationsstrukturen sollen aufgegriffen, Gestaltung und Pflege möglichst naturnah und extensiv erfolgen, um noch bestehende Vernetzung verbleibender Freiräume für Pflanzen- und Tierpopulationen so weit wie möglich zu gewährleisten. Fahrzeugstellplätze, Außenterrassen und Freisitze sollen nur teilversiegelt (Schotterrasen, Holzstegkonstruktionen) zur Ausführung gelangen.

Die nördliche Anordnung der neuen Gebietszufahrt ergibt sich aufgrund der sowohl funktionalen als auch räumlich-gegenständlichen Orientierung der Planung und bedingt u. U. eine vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Zur Konfliktbewältigung ist ein mindestens 3 m breiter Pflanzstreifen mit Baumreihe und ortstypischen Gehölzen entlang der nördlichen Plan-

gebietsgrenze vorgesehen. Schließlich soll die Ortserweiterung eine Siedlungsstruktur bilden, die sich innerhalb kurzer Zeit organisch in das gewachsene Orts- und Landschaftsbild einfügt.

2.4 Flächenbilanz

In der nachfolgenden Tabelle sind nur Flächen aufgeführt, für die mit der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Lancken-Granitz Änderungen in den Darstellungen erfolgen sollen.

bisherige Darstellungen:	zukünftige Darstellungen:	Flächen in ha (ca.)
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Wohnbauflächen	1,0
Flächen mit geänderten Darstellungen (Summe)		1,0

3. Technische Ver- und Entsorgung, Erschließung

3.1 Schmutz- & Niederschlagswasserentsorgung, Trinkwasserversorgung

Trink- & Schmutzwasser

Die zentrale Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Entsorgung von Schmutzwasser ist gesichert.

Mit der 3. Änderung des FNP und dem im parallelen Aufstellungsverfahren befindlichen BP Nr. 9 „Am Kirchberg“ sind Erweiterungen des zentralen Versorgungsnetzes, mithin Neuerrichtungen und der Anschluss an die zentralen Versorgungsanlagen erforderlich. Die technische Fachplanung ist in Verantwortung der Gemeinde durch einen sachkundigen Fachplaner zu erstellen und mit dem ZWAR im Detail abzustimmen.

Niederschlagswasser

Für Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird, entfällt gemäß § 40 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde.

Gegenwärtig wird das Niederschlagswasser örtlich versickert. Auch innerhalb des Plangebietes soll das Niederschlagswasser vorzugsweise auf den Grundstücken versickert werden. Dabei soll voraussichtlich ein Leitungssystem zur Bewältigung von Starkregenereignissen errichtet werden, über welches das überschüssige Niederschlagswasser abgeleitet werden soll. Mit der technischen Fachplanung ist ein sachkundiger Fachplaner zu beauftragen.

3.2 Energieversorgung, Abfallentsorgung, Kommunikation

Durch die 3. Änderung des FNP werden die Belange der Energieversorgung, Abfallentsorgung und Kommunikation nicht berührt.

3.3 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung i. S. des § 30 BauGB umfasst den hinreichenden Anschluss des Baugrundstücks an das öffentliche Straßennetz. Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortseingang und ist von der B 196 aus über die Bäckertrift zu erreichen.

Die Bäckertrift ist eine Orts- bzw. Anliegerstraße ohne bedeutsamen Durchgangsverkehr, die im Wesentlichen von Einwohnern und Gästen in Lancken-Granitz und zugehörigen Ortsteilen genutzt wird. Diese Straße ist der vorherrschenden Verkehrsfrequenz entsprechend hinreichend ausgebaut und verfügt über die nach § 45 Abs.1 DGUV "Fahrzeuge" geltenden Dimensionen.

In die Bäckertrift einbindend soll eine neue öffentliche Zufahrt zum Plangebiet errichtet werden. Der hierdurch zusätzlich induzierte Verkehr lässt im Verhältnis zum bestehenden Nutzungsdruck durch die vorhandenen Raumstrukturen eine sich allein hieraus ergebende Beeinträchtigung der dienenden Zufahrtswege und hier belegener, straßenbegleitender Nutzungen nicht erwarten.

Die neue Zufahrt zum Plangebiet soll in eine schmale Wohnstraße mit viel Grün münden, die den Anliegerverkehr als verkehrsberuhigter Bereich und Einrichtungsverkehr um einen zentralen Dorfplatz herumführen soll. Die Wohnstraße soll nur durch die Bewohner und deren Gäste sowie durch Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge befahren werden können und über dementsprechend reduzierte Dimensionen verfügen.

Der technische Ausbauzustand der durch die Planung betroffenen Straßen und die durch das geplante Vorhaben induzierten Ziel- und Quellverkehre sowie die Fahrwege für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr, die Erreichbarkeit von Ver- & Entsorgungsanlagen sowie die Erfordernisse von Stellplätzen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu überprüfen. Die hierzu erforderliche technische Fachplanung ist in Verantwortung der Gemeinde durch einen sachkundigen Fachplaner zu erstellen und mit den zuständigen Verkehrs-/Genehmigungsbehörden abzustimmen.

4. Umweltbericht

Der Umweltbericht umfasst als gesonderter Teil der Planbegründung alle im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauleitplan relevante Umweltbelange und wird in Anlehnung an die ANLAGE 1 des BauGB erstellt.

4.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der Ziele des Bauleitplanes

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lancken-Granitz umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Kirchberg“ in einer Größe von ca. 1,0 ha.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Südost-Rügen und hat den Status eines Landschaftsschutzgebietes (Zone III).

Folgende wesentliche Planinhalte umfasst die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Detail:

- Erweiterung der Wohnbauflächen um ca. 1,0 ha, angrenzend an vorhandene Wohnbauflächen, auf einer überwiegend als *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* dargestellten Teilfläche
- Künftige Darstellung: *Wohnbauflächen*

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich im Wesentlichen um eine geringfügige Anpassung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung ist ortsgebunden und an anderer Stelle nicht zu realisieren. Die Gemeinde Lancken-Granitz verfügt im wirksamen Flächennutzungsplan über keine noch entwicklungsfähigen Wohnbauflächen.

4.2 Umweltrelevante Ziele von Fachgesetzen und Fachplanungen

Die 3. Änderung des FNP erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Kirchberg“. Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP, Fortschreibung LUNG M-V 2009) gibt für den Bereich der FNP-Änderung und das Umfeld einige Hinweise. Betroffen sind ein:

- Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume,
- Bereich mit geringer bis hoher Schutzwürdigkeit für das Schutzgut Boden,
- Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit für das Grundwasser,
- Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit für das Landschaftsbild,
- Bereich mit herausragender Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, teilweise auch unter Beachtung des Vorrangs ökologischer Funktionen sowie
- die sehr hohe Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume (Funktionsbewertung, Stufe 4)

Biotopverbundflächen im engeren Sinne sind die Küstenlandschaft Südostrügen mit Granitz, Mönchgut sowie Neuensiener und Selliner See.

Fachpläne zum Abfall-, Wasser- oder Immissionsschutzrecht liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

4.3 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes, Bewertung der Auswirkungen

Im Folgenden wird auf die für den Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung relevanten Parameter kurz eingegangen.

4.3.1 Mensch, Gesundheit, Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit herausragender Bedeutung für die Erholungsfunktion bzw. für die landschaftsgebundene Erholung unter Beachtung der ökologischen Funktionen der Landschaft in diesem Raum.

Mit der vorliegenden 3. FNP-Änderung wird im Wesentlichen eine Erweiterung der Wohnbauflächen unter Berücksichtigung der bereits westlich und östlich bestehenden Bebauung verfolgt. Die betroffene Fläche soll durch Pflanzmaßnahmen, insbesondere in nördlicher Richtung, in die Landschaft eingebunden werden.

Erhebliche Eingriffe, die sich auf die Gesundheit der Menschen auswirken könnten, z.B. immissionsschutzrechtlichen Probleme, werden nicht zurzeit nicht erwartet. Ein geringfügig höheres Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge, die ins Plangebiet fahren, ist zu erwarten. Der damit verbundene Lärm kann durch geeignete technische Maßnahmen minimiert werden.

Erkenntnisse über Erschütterungen, Geruchsbelastungen oder elektromagnetische Felder im Zusammenhang mit der Planung liegen nicht vor. Die Entsorgung von Abfällen und des Abwassers ist gesichert.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Menschen oder deren Gesundheit durch die Festsetzungen in der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Lancken-Granitz erwartet.

4.3.2 Grund- und Oberflächenwasser

Der Grundwasserflurabstand im Änderungsbereich wird mit > 10 m angegeben. Still- oder Fließgewässer, Quellbereiche oder Trinkwasserschutzzonen werden nicht überplant. Westlich verläuft ein Graben, der Teilflächen der Granitz entwässert.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist im Plangebiet, sofern möglich, zu versickern. Für Starkregenereignisse sind Vorkehrungen zu treffen, die das Wasser zurückhalten oder verzögert weiterleiten. Abflusslose Dächer, Fassaden- und Dachbegrünungen, Ableitung in Grünflächen und versickerungsfähige Befestigungen begünstigen ebenfalls die Rückhaltung im Plangebiet und die Grundwasserneubildung.

4.3.3 Boden und Relief

Der Standort in Lancken-Granitz umfasst Bereiche mit geringer bis hoher Schutzwürdigkeit für das Schutzgut Boden. Das Plangebiet liegt in Kuppenlage. Das Gelände fällt steigt nach Norden und Osten an.

Als Leit- und Begleitböden finden sich gemäß der Bodenkarte (M. 1:500.000) für den Bereich Lancken-Granitz: Parabraunerde, Pararendzina, Rendzina (auf Kreidekalk), Parabraunderde-Pseudogley, Niedermoor und Pseudogley. Die Böden, sandiger bis toniger Lehm, wurden in den letzten Jahren landwirtschaftlich intensiv genutzt, zurzeit liegen sie brach.

Altlastenstandorte oder –verdachtsflächen im Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Lancken-Granitz sind nicht bekannt.

4.3.4 Klima, Luft

Das örtliche Mikroklima in Lancken-Granitz wird von den umgebenden großen Waldflächen und den landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Bedeutung als Frischluft- und Kaltluftentstehungsflächen haben, bestimmt. Auch die Nähe zum Neuensiner See kann sich noch auf die örtlichen Gegebenheiten positiv auswirken. Eine nicht flächige Versiegelung der Bodenoberfläche und

Beschattung durch Bäume im Planbereich verhindern eine starke Aufheizung der bebauten Bereiche im Sommer.

Mit Überschreitungen von Grenzwerten einzelner Luftschadstoffe ist gemäß des Luftgüteberichtes 2022 (LUNG M-V 6/2023) im Raum Lancken-Granitz nicht zu rechnen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas oder der Luftqualität durch die Festsetzungen in der 3. Änderung des FNP oder durch die spätere Nutzung sind aufgrund der ländlichen und gleichzeitig windexponierten Lage nicht zu erwarten.

4.3.5 Schutzgebiete, geschützte Biotope und Geotope, geschützte Bäume, sonstige Biotope

Unweit der Ortslage Lancken-Granitz sind Schutzgebiete ausgewiesen. Zu berücksichtigen sind: einige NATURA 2000 – Gebiete:

- ca. 510 m entfernt das Vogelschutzgebiet DE 1647-401 „Granitz“
- westlich direkt angrenzend das Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“
- ca. 145 m entfernt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1647-303 „Granitz“ und zugleich Naturschutzgebiet Nr. 188 „Granitz“
- ca. 260 m entfernt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“

Das Plangebiet liegt zudem in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Südost-Rügen.

Die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete) unterliegen den Schutzkriterien der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Berücksichtigt werden in der Regel Planungen in einem Abstand von max. 300 m zum Schutzgebiet. Dies betrifft somit die GGB-Schutzgebiete „Granitz“, „Küstenlandschaft Südost-Rügen“ und das Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete ist entsprechend nachzuweisen. Durch eine Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das Naturschutzgebiet Nr. 188 „Granitz“ grenzt nordwestlich der B 196. Das Gebiet in einer Größe von ca. 1.130 ha wurde 1990 unter Schutz gestellt. Der Schutzzweck ist die Sicherung der natürlichen Entwicklungen eines küstennahen Altwald-Standortes mit Buchenwäldern, nährstoffärmeren Mooren und Moränenkliffs.

Das FNP-Änderungsgebiet befindet sich in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen (Entwicklungszone) mit dem Status eines Landschaftsschutzgebietes. In der Entwicklungszone sollen alle Nutzungs- und Wirtschaftsformen umwelt-, natur- und sozialverträglich umgesetzt werden.

An der westlichen Plangrenze befindet sich grabenbegleitend der Rest des geschützten Biotopes Nr. RUE09017 (GIS-Nr. 0209-343B5117). Hierbei handelt es sich um eine Baumhecke mit heimischen Laubbaumarten. Bei Anbindung der Erschließungsstraße ist der Bereich betroffen.

Geschützte Geotope sind nicht bekannt. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist zu prüfen, ob und welche Gehölze nach der Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Lancken-Granitz (Baumschutzsatzung 2002, letzte Änderung 2007) durch die Planung betroffen sind.

Die nachgewiesenen Biotope sind dem Bestandsplan zum B-Plan zu entnehmen. Neben der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind randlich überwiegend Siedlungsbiotope nachzuweisen.

4.3.6 Fauna

Der Umfang der faunistischen Kartierungen erfolgte in Absprache mit dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen. Hier ging es primär um einige wenige Zielarten, die näher betrachtet werden sollten. Zu nennen sind konkret der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sowie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), die ggf. Brutreviere oder essentielle Nahrungsflächen im Geltungsbereich der 3. FNP-Änderungsfläche oder des B-Planes haben könnten. Die Zahl der Begehungen wurde vorab festgelegt. Darüber hinaus wurde das Kartenportal (LUNG M-V 2024) ausgewertet.

Im Ergebnis konnte ein Feldlerchen-Revier festgestellt werden, dass im Rahmen einer CEF-Maßnahme zu kompensieren ist. Eine essentielle Nahrungsfläche für den Turmfalke ist die landwirtschaftliche Fläche nicht.

Auch ein Nachweis der Knoblauchkröte im Landlebensraum erfolgte nicht. Aufgrund ungeeigneter Witterungsbedingungen im Frühjahr und eines zu hohen Aufwuchses im Spätsommer wurde nur eine Begehung statt zwei durchgeführt (H. GRUNEWALD 2023).

Die Details zur Erfassung und zu den anderen Gruppen werden im Artenschutzfachbeitrag dargestellt.

Die überplante Fläche, die westlich, südlich und östlich von bebauten Flächen bereits umgeben ist, hat keine essentielle Bedeutung für Rastvögel oder Durchzügler (Zielarten).

4.3.7 Landschafts- bzw. Ortsbild

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit für das Landschaftsbild. Als dominierende landschaftsbildprägende Elemente im Umfeld sind die Waldflächen, Hecken und Baumreihen sowie die angrenzenden ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen zu nennen. Die bereits bebauten Grundstücke in Ortsrandlage sind mehr oder weniger gut in die freie Landschaft eingebunden. Die ortsprägende Kirche ist weithin sichtbar.

Mit der 3. FNP-Änderung wird die Neuausweisung von Wohnbauflächen in Kuppenlage vorbereitet. Es sollten daher niedrige Bauhöhen, eine ausreichende Eingrünung nach Norden und eine Durchgrünung innerhalb des Wohngebietes zur Einbindung in die Landschaft berücksichtigt werden, um erhebliche Beeinträchtigungen des Landschafts-/ Ortsbildes zu vermeiden

4.3.8 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine (Boden-)Denkmale bekannt. Die Lage und Nutzung von Sachgütern oder vorhandenen Leitungen, sofern relevant, wird bei der Konkretisierung der Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.

4.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die oben genannten Aspekte hinausgehen, sind nicht bekannt.

4.4 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der 3. Änderung des FNP bliebe der heutige Bestand, die landwirtschaftliche Nutzfläche, erhalten. Die Gemeinde Lancken-Granitz verfügt im wirksamen Flächennutzungsplan über keine noch entwicklungsfähigen Wohnbauflächen. Die hier geplante Erweiterung des Siedlungsbereiches und Entwicklung als Wohnbaufläche könnte nicht stattfinden.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Auswirkungen

Folgende Maßnahmen tragen allgemein zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen auf einzelne Schutzgüter bei:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch restriktive Festsetzungen
- Vollversiegelung wird durch die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien vermieden bzw. verringert; Erhalt von Bodenfunktionen und Bodenfeuchte
- Erhalt schützenswerter Biotope
- Baufeldberäumung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen
- Erhalt und Ergänzung von Grünflächen / Bäumen auf großzügig dimensioniertem Dorfplatz; Erhalt und Neuschaffung von Habitatstrukturen
- Schaffung neuer Pflanzflächen zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft, zum Biotopverbund und als Lebensraum
- Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch organische Farbgebung der neuen Gebäude
- Schonende Lagerung von Baumaterialien und Baustoffen, Vermeidung von zusätzlicher Bodenverdichtung im Bereich nicht überbaubarer Flächen
- Lagerung von Treibstoff und Schmiermitteln für Maschinen und Betankung der Maschinen nur auf entsprechend gesicherten Standorten zur Vermeidung einer Versickerung in den Boden oder des Eintrags in das Grundwasser
- Bevorzugte Verwendung von Geräten und Maschinen mit biologisch abbaubaren Ölen in der Bauphase
- Ordnungsgemäße Entsorgung von sonstigen potenziell boden-, wasser- und luftbelastenden Stoffen, die während der Bau- oder Betriebsphase anfallen können
- Ausschluss lärmintensiver Arbeiten in der Dämmerung oder während der Nachtstunden zum Schutz störepfindlicher Tierarten
- Rückhaltung des unverschmutzten Niederschlagswassers im Plangebiet durch Dachbegrünung, Versickerung vor Ort und / oder zur Bewässerung
- Installation von Photovoltaikanlagen, wo es Neigung, Exposition und Material des Daches erlauben
- Außenbeleuchtung mit keinem oder geringen UV-/IR-Anteil für die Außenbeleuchtung zur Verringerung der Störung dämmerungsaktiver Tierarten

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Kompensationsermittlung (*in Bearbeitung*) sind der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Am Kirchberg“ zu entnehmen (Parallelverfahren).

Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zur Verringerung von Auswirkungen von besonderer Bedeutung. Durch die geringfügige Erweiterung der Wohnbaufläche in einem von drei Seiten durch Wohnbauflächen umschlossenen Bereich werden zusätzliche Eingriffe an unbeeinträchtigten und höherwertigen Standorten vermieden. Die Möglichkeit der Versickerung auf den Grundstücksfreiflächen vermindert den schnellen Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers. Hierdurch bleiben die mikroklimatisch günstigen Bedingungen erhalten.

4.6 Verfahren und Methodik der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Umweltberichtes lagen die aktuelle Entwurfsvermessung und der Vorentwurf zur 3. Änderung des FNP und zum Bebauungsplan Nr. 9 „Am Kirchberg“ (ARNO MILL INGENIEURE 1/2024) vor.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Vorentwurfes des BP Nr. 9 wurden faunistische Kartierungen durchgeführt, ein Artenschutzfachbeitrag und die Verträglichkeitsvorprüfungen zu den Schutzgebieten erstellt, auf die im FNP-Änderungsverfahren zurückgegriffen werden kann (Parallelverfahren).

Zur Ermittlung der Bestandssituation im Plangebiet erfolgten mehrere Begehungen im Jahr 2023, die Auswertung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern (2009), der Managementpläne für die Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, der aktuellen Luftbilder und der allgemein zugänglichen Umweltdaten (LUNG M-V, Stand 1/2024). Für die vorliegende Bauleitplanung ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen.

4.7 Monitoring, Zusammenfassung nach BauGB, Anlage 1

Erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die 3. Änderung des FNP der Gemeinde Lancken-Granitz unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes (ARNO MILL INGENIEURE 1/2024) nicht erwartet.

Folgende Maßnahmen sollten im späteren Monitoring bzw. bei Umsetzung der 3. Änderung des FNP & Aufstellung des BP Nr. 9 kontrolliert werden:

- Festsetzungen zur äußeren Gestaltung und der Einbindung der Gebäude in die Landschaft
- Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Hinweise zum Arten- und Biotopschutz im Geltungsbereich und Umfeld der 3. Änderung des FNP und des BP Nr. 9
- Umsetzung der CEF-Maßnahme zur Feldlerche
- die Kontrolle ergänzender Pflanzmaßnahmen in den ersten drei Jahren, soweit erforderlich

In der nachfolgenden Tabelle werden die aus der Planung voraussichtlich resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt und deren Vermeidung etc. zusammengefasst dargestellt. Die Umsetzung von Maßnahmen kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, mithin im Rahmen der Umsetzung des BP Nr. 9 erfolgen.

Tabelle 1: Zusammenfassung nach BauGB

Schutzgut	Auswirkungen durch die geplanten Darstellung als „Wohnbauflächen“	Vermeidung / Minimierung / Kompensation (B-Planebene)	verbleibende, erhebliche Auswirkungen
Mensch, Gesundheit	geringe Lärm- und Staubbelastung während der Bauphase oder der späteren Nutzung, der Verkehr ins Plangebiet wird sich etwas erhöhen	keine Bauarbeiten in der Dämmerung oder bei extremer Trockenheit und Wind (Staubentwicklung)	werden nicht erwartet
Arten und Lebensgemeinschaften, Schutzgebiete	visuelle Unruhewirkungen, teilweiser Verlust von Biotopen oder Funktionsverlust/-änderung, ohne erhebliche Auswirkungen auf Teilflächen des Vogelschutzgebietes oder auf FFH-Lebensraumtypen und Zielarten der	keine Bauarbeiten in der Dämmerung; Beachtung der Hinweise zum Arten- und Biotopschutz; Ablenkung von Lichtquellen nach oben und zur Seite, niedrige UV / IR-Anteil, Vogelschutzglas, Schaffung	werden nicht erwartet

Schutzgut	Auswirkungen durch die geplanten Darstellung als „Wohnbauflächen“	Vermeidung / Minimierung / Kompensation (B-Planebene)	verbleibende, erhebliche Auswirkungen
	GGB-Gebiete, auf streng geschützte Arten oder Europäische Vogelarten unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahme	neuer Lebensräume durch Ergänzung von Hecken, Einzelbäumen und Sträuchern im Plangebiet; Schaffung eines Ersatzhabitates für die Feldlerche	
Boden	Verlust von Ackerfläche, hier Stilllegungsfläche, mit Verringerung von Bodenfunktionen durch Vollversiegelungen	Verwendung von versickerungsfähigen Materialien für Wege und Stellplätze, Rückhaltung durch Fassaden- und Dachbegrünung möglich, Versickerung des Niederschlagswassers in Pflanzflächen oder -mulden zum Erhalt von Bodenfunktionen, Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet zur Förderung der Durchwurzelung des Bodens nach Fertigstellung der Gebäude	werden nicht erwartet
Grundwasser	Verlust oder Einschränkung der Flächen zur Versickerung, Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	(Teil-)Versickerung der Niederschläge vor Ort, z.B. in Pflanzflächen oder in Bereichen mit versickerungsfähigen Materialien zur Befestigung möglich	werden nicht erwartet
Klima/Luft	geringer Verlust von Verdunstungsfläche	Eingrünung des Plangebietes, Fassaden- und Dachbegrünungen, Rückhaltung von Niederschlagswasser durch Versickerung vor Ort	werden nicht erwartet
Landschafts-/ Ortsbild	optische Veränderung durch Befestigung und bauliche Nutzung von Flächen	Eingrünung der Gebäude durch Pflanzmaßnahmen, Erhalt und Ergänzung von Grünstrukturen (Großgehölze), dezente Farbgebung der Gebäude, Dachbegrünung	werden nicht erwartet
Kultur und Sachgüter	Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden, Bodendenkmale möglich, Sachgüter sind bei Umsetzung der Planung zu berücksichtigen	Kontrolle auf Bodendenkmale vor Baubeginn und ggf. Sicherung; Abstimmung bzgl. Sachgüter erforderlich	werden nicht erwartet

5. Zusammenfassung

Die 3. Änderung des FNP der Gemeinde Lancken-Granitz beinhaltet die Veränderung der Bodennutzung in einem Bereich von ca. 1,0 ha von der besonderen Ausweisung als *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* in die Ausweisung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als *Wohnbauflächen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 BauNVO* unter Bezugnahme auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Kirchberg“. Die Aufstellung des BP Nr. 9 erfolgt derzeit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur 3. Änderung des FNP.

Für das Plangebiet am nordwestlichen Ortsrand des Hauptortes der Gemeinde Lancken-Granitz ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche unter Anwendung des Einheimischenmodells vorgesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Kirchberg“ ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Rahmenbedingungen zur künftigen Nutzung als *Reines Wohngebiet* beabsichtigt.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde die Wohnbaulandmobilisierung und weitere Ortsentwicklung im Rahmen ihrer kommunalen aktiven Bodenvorrats- und Liegenschaftspolitik. Lancken-Granitz leidet an dem fortwährenden Verdrängungsprozess von Wohnnutzungen hin zu Erholungs- und Freizeitwohnformen. Mit der hier geplanten Vergabe von Baugrundstücken auf Erbbaupacht-

basis i. V. m. dem konsequenten Ausschluss der Fremdenbeherbergung übt die Gemeinde ihre kommunale Steuerungsaufgabe aus und greift einer fortwährend wesensfremden Entwicklung des Ortes vor. So hat die Ortserweiterung stabilisierende Funktion und dient der Wahrung der Aufenthaltsqualität als Wohnstandort und der Verlangsamung des o. a. Verdrängungsprozesses.

Die Gemeinde Lancken-Granitz verfügt im wirksamen Flächennutzungsplan über keine noch entwicklungsfähigen Wohnbauflächen. Die Aufstellung des BP Nr. 9 führt zum Erfordernis der Plananpassung. Die hier geplante Erweiterung des Siedlungsbereiches und Entwicklung als Wohnbaufläche könnte ohne die Anpassung des FNP nicht stattfinden. Das Plangebiet befindet sich auf einer, direkt angrenzend an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dreiseitig durch den Siedlungsbereich eingebundenen, landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Erschließung ist gegeben bzw. kann soweit erforderlich ergänzt werden. Städtebauliche Grundsätze der vorzugsweisen Verdichtung vorhandener Nutzungen sowie der Reduzierung des Landschaftsverbrauchs werden berücksichtigt, eine nachhaltige Entwicklung wird angestrebt. Die Nutzungsdichte und die Flächenversiegelung werden auf ein notwendiges Maß reduziert, die Standortverhältnisse und das Landschaftsbild werden gewürdigt.

Durch die Änderung des FNP wird keine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes erwartet. Die innerhalb des Änderungsbereiches geplanten Nutzungen entsprechen der örtlichen Siedlungsstruktur. Die Grundzüge der vorgegebenen städtebaulichen Ordnung werden gewahrt. Die 3. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Änderungsbereich liegt angrenzend an das Europäische Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402) sowie in Entfernungen von ca. 150 m zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1647-303 „Granitz“ und von ca. 260 m zum DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“. Die Planung erlaubt keine Vorhaben, die erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie EU-Vogelschutzgebieten vorbereiten und keine Aktivitäten, die bestehende Beeinträchtigungen zu einer Erheblichkeit gelangen lassen. Das Plangebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Südost-Rügen. Die durch das Plangebiet betroffenen Schutzgebiete und -objekte werden ermittelt und finden entsprechende Beachtung.

Der Umweltbericht nach §§ 2 (4) ,2a BauGB als gesonderter Teil der Planbegründung umfasst alle im Zusammenhang mit der Planung relevanten Umweltbelange und wird in Anlehnung an die ANLAGE 1 des BauGB erstellt. Die Umweltbelange werden geprüft, entsprechend geltenden Fachgesetzen, Richtlinien und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene sowie anhand von Fachplanungen berücksichtigt und im Umweltbericht aufgezeigt. Die im Umweltbericht zu treffenden Aussagen entsprechen dem umweltrelevanten Abwägungsmaterial.

Die Gemeinde Lancken-Granitz erwartet, dass die Entwicklung der Wohnbaufläche städtebaulich verträglich integrierbar ist und geht derzeit nicht davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben eintreten werden. Die Vorhaben stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher in Umfang und Wertigkeit erfasst wird. Die Wirkungen auf Schutzfaktoren werden vor/nach dem Eingriff verglichen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation innerhalb und außerhalb des Plangebietes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und festgesetzt.

Lancken-Granitz, Januar 2024

6. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen wurden berücksichtigt, wobei es sich hier nicht um eine abschließende Aufzählung handelt:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)** verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- **FFH-Richtlinie: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG** vom 21.05.1992, Inkrafttreten der letzten Änderung 1. Juli 2013
- **Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie des Rates 79/409/EWG** vom 02.04.1979, Inkrafttreten der letzten Änderung 15. Februar 2010
- **Satzung der Gemeinde Lancken-Granitz über die Herstellung notwendiger Stellplätze und Zahlung von Ausgleichsbeträgen für nicht herstellbare Kraftfahrzeugeinstellplätze (Stellplatzsatzung)** vom 01. August 2006
- **Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Lancken-Granitz – Baumschutzsatzung** vom 15. April 2002, letzte Änderung 2007
- **Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen vom 12. September 1990**, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2 und 4 geändert, § 9 aufgehoben, neue Anlage 2 angefügt und Anlage wird zu Anlage 1 durch Verordnung vom 21. August 2023 (GVOBl. M-V S. 726)

7. Quellenverzeichnis

Planungen / Satzungen / Gutachten / Karten / Protokolle

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Lancken-Granitz**, wirksam seit 1998
- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP 2010)**, wirksam seit September 2010, Regionaler Planungsverband Vorpommern
- **Entwurfsvermessung**, Arno Mill, ÖbVI, 18528 Sehlen, Maßstab 1:500, Stand November 2023
- **Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern, 1. Fortschreibung** Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (2009)
- **Gutachtliches Landschaftsprogramm M-V 2003**, Umweltministerium M-V
- **Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1647-303 Granitz**, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 2011
- **Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“**, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 2011
- **Managementplan für das Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“**, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 2011

Internetseiten

- **Kartenportal Umwelt M-V, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V**, www.umweltkarten.mv-regierung.de zuletzt eingesehen im November 2023
- **Geoportal des Landkreises Vorpommern-Rügen**, geoport.landkreis-vorpommern-ruegen.de, zuletzt eingesehen im November 2023

Anlage 1

Verträglichkeitsvorprüfungen zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung DE1648-302 „Küsten- landschaft Südostrügen“ und DE 1647-303 „Granitz“

Entwurfsverfasser: **Planungsbüro D. Seppeler**
Stand: **Januar 2024**

**3. FNP-Änderung und
Bebauungsplan Nr. 9 „Am Kirchberg“
Gemeinde Lancken-Granitz**

Verträglichkeitsvorprüfung

**zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
DE1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“**

**und Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
DE 1647-303 „Granitz“**

Bearbeitung:

Planungsbüro Seppeler
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand:

29.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen.....	1
1.1	Kurzbeschreibung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“	2
1.1.1	Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes GGB DE 1648-302	2
1.1.2	Schutzerfordernisse für das Schutzgebiet GGB DE 1648-302	4
1.2	Kurzbeschreibung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1647-303 „Granitz“	5
1.2.1	Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes GGB DE 1647-303	5
1.2.2	Schutzerfordernisse für das GGB 1647-303	7
2.	Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren	7
2.1	Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf die Schutzgebiete	7
3.	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete oder der Zielarten	8
4.	Summierende oder kumulierende Wirkungen	8
5.	Zusammenfassung.....	8
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis	10
7.	Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse.....	10

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Lancken-Granitz plant ein *Reines Wohngebiet* nördlich der heutigen Bebauung auf einer im Jahr 2023 stillgelegten Ackerfläche. Geplant sind 10 bis 13 Wohngebäude im sogenannten „Einheimischenmodell“, bei dem Ferienwohnen ausgeschlossen ist.



Abb. 1: Lage des Plangebietes in Lancken-Granitz (aus: ARNO MILL INGENIEURE 1/2024)

Das geplante Vorhaben liegt in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen mit dem Status eines Landschaftsschutzgebietes (LSG 084). Nördlich der Bundesstraße B 196 grenzt das NSG Nr. 188 „Granitz“ sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1647-303 „Granitz“ in rund 145 m Entfernung.

In einer Entfernung von rund 260 m südlich des geplanten Baugebietes verläuft die Schutzgebietsgrenze zum GGB DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“ (Teilfläche). Ein Managementplan liegt für beide Gebiete vor (BIOSPHERENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN 2018).

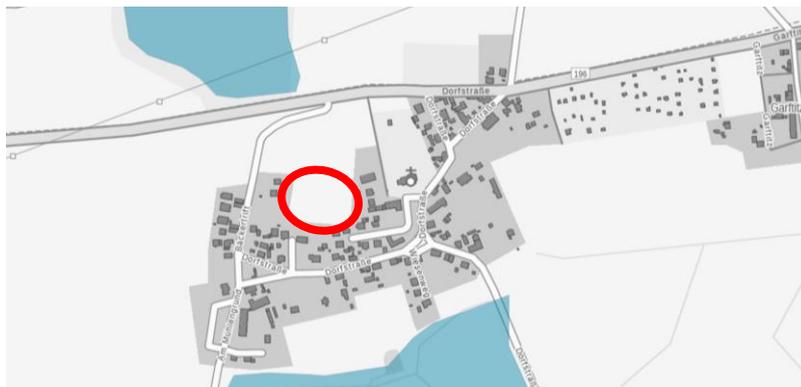


Abb. 2: Lage der internationalen Schutzgebiete (blau) zum Plangebiet in Lancken-Granitz (LUNG M-V 2024, o.M.)

(© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv-MV))

Aufgrund des Abstandes von unter 300 m zu den Schutzgebieten wird eine Vorprüfung zur Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele der Gebiete erforderlich.

Das Ziel der Ausweisung europäischer Schutzgebiete ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt mit ihren verschiedenen Lebensräumen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Die Inhalte sind der entsprechenden FFH-Richtlinie zu entnehmen. Folgende Unterlagen wurden zur Beurteilung berücksichtigt:

- Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lancken-Granitz sowie die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Am Kirchberg“ (ARNO MILL INGENIEURE 1/2024)
- Standard-Datenbögen zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1647-303 und 1648-302 (Stand der Aktualisierungen 2/2005)
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1647-303 Granitz (BIOSPÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN 2018)
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1648-302 Küstenlandschaft Südostrügen (BIOSPÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN 2018)
- Hinweise zum Naturschutzgebiet Nr. 188 „Granitz“

1.1 Kurzbeschreibung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Küstenlandschaft Südostrügen“ wird durch eine eiszeitlich angelegte Kulturlandschaft sowie die enge Verzahnung von Küste, Ostsee und Bodengewässern geprägt. Durch historische Landnutzungsformen entwickelte sich in Verbindung mit der Vielgestaltigkeit der Landschaft eine einzigartige Fülle an Lebensgemeinschaften von Flora und Fauna. Das Gebiet setzt sich aus 11 räumlich getrennten Teilflächen in einer Gesamtgröße von ca. 2.422 ha zusammen.

Für das Plangebiet ist als Teilfläche der Neuensiener See mit südlich und westlich angrenzendem Grünland (ca. 126 ha) relevant. Bei dem Neuensiener See handelt es sich um ein schwach brackwasserbeeinflusstes, hoch eutrophes bis polytrophes Gewässer (Lagune) südlich von Lancken-Granitz mit angrenzenden Röhrichten, großflächigem, z.T. stark entwässertem Feuchtgrünland sowie mit Salzgrünland im südlichen Randbereich. Die Lage des Gebietes südlich von Lancken-Granitz ist der Abb. 2 zu entnehmen.

Als Negativeinflüsse auf das Schutzgebiet werden gemäß Standarddatenbogen die Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung, Trittbelastungen, Vandalismus, Verschmutzung von Oberflächengewässern und der Brackgewässer (limnisch, terrestrisch, marin) sowie die Verbreitung invasiver Arten genannt.

Die extensive Beweidung der Grünlandflächen und die Informationsmöglichkeiten an Naturbeobachtungsstationen werden positiv bewertet.

1.1.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes GGB DE 1648-302

Folgende schutzwürdige Lebensraumtypen sind Bestandteil des Gebietes:

Tab. 1: Lebensraumtypen und Erhaltungszustände im GGB DE 1648-302 (LUNG M-V)

EU-Code	Lebensraumtyp*, Angaben zum Anteil in ha am Gesamtgebiet (GGB)	Erhaltungszustand gem. Standarddatenbogen
Erhalt und Schutz		
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, 83,28 ha	C
1150	* Strandseen der Küste (Lagunen), 277,44 ha	C
1160	Flache große Meeresarme und-buchten (Flachwasserzonen), 958,47 ha	C
1170	Riffe, 103,57 ha	C
1210	Spülsäume des Meeres mit Vegetation aus einjährigen Arten, 8,3 ha	C

EU-Code	Lebensraumtyp*, Angaben zum Anteil in ha am Gesamtgebiet (GGB)	Erhaltungszustand gem. Standarddatenbogen
1220	Geröll- und Kiesstrände mit Vegetation aus mehrjährigen Arten, 3,54 ha	A
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation, 49,45 ha	C
1330	Salzgründland des Atlantiks, der Nord- und Ostsee mit Salzschwaden Rasen, 89,72 ha	B
2120	Weißdünen mit Strandhafer, 0,39 ha	B
2130	Graudünen der Küsten mit krautiger Vegetation, 0,05 ha	B
2160	Sanddorn-Gebüsch der Küstendünen, 0,08 ha	B
4030	Europäische trockene Heiden, 0,01 ha	C
6120	Subkontinentale Blauschillergrasrasen (<i>Koelerion glaucae</i>), 0,02 ha	B
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i> ,* besondere orchideenreiche Bestände), 102,98 ha	B
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe, 12,9 ha	B
7230	Kalkreiche Niedermoore, 0,55 ha	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzula-Fagetum</i>), 14,89 ha	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>), 24,3 ha	B
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>), 4,3 ha	B

+ Bezeichnung gem. ANHANG I der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der EG vom 28.11.1997), * = prioritärer Lebensraum, A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung des Erhaltungszustandes

Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse für die dominierenden aquatischen und semiaquatischen Lebensräume sowie für die Steilküsten und Trockenrasen konzentrieren sich insbesondere auf die Punkte: Schad- und Nährstoffeinträge, Eindeichung, Fischerei, Freizeitnutzung und die Aufgabe der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der küstennahen Salzwiesen und Trockenstandorten. Dementsprechend sind folgende Handlungen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen:

- Ausweisung eines Baugebietes angrenzend zur bestehenden Bebauung, **außerhalb** des Schutzgebietes und ohne Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen
- Nutzung des Umlandes zur Erholung unter Einhaltung des Wegegebotes

Für das GGB „Küstenlandschaft Südost-Rügen“ werden darüber hinaus folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgeführt:

Tab. 2: Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II) des Schutzgebietes DE 1648-302

Dt. Artname (EU-Code)	wissenschaftlicher Artname	E FFH	RL M-V (1991)	RL Deutschland (2020)	Nachweis im Plangebiet
Kegelrobbe (1364)	<i>Halichoerus grypus</i>	B	II	3	entfällt ; seit 2004 zunehmend, Nachweise u.a. am Großen Stubber, Greifswalder Oie, Ruden, Insel Koos sowie gelegentlich im Winter nördlich und südlich von Sellin, Having, Lobber Ort, Nord- und Südperd (Ruheplätze); 2022 Sichtungen in Lauterbach, im Greifswalder Bodden und vor Sellin
Fischotter (1355)	<i>Lutra lutra</i>	B	2	3	Graben im Erlenbruchwald nordwestlich von Lancken-Granitz mögliche Habitategnung; der Graben hat seinen Ursprung in einem Erlenbruchwald in dem Gebietsausläufer nordwestlich von Lancken-Granitz und verläuft weiter bis zum Neuensieener See. Der Graben wird mittels einer für Fischotter unpassierbaren Verrohrung (außerhalb des Schutzgebietes) unter der an das GGB angrenzenden B 196 hindurchgeführt. Eine Habitategnung des Plangebietes entfällt ; Nutzung des temporär wasserführenden Grabens an der Straße als Leitlinie möglich, aber eher unwahrscheinlich; Nutzung der Ufer des Neuensieener Sees, der Lanckener Bek und der Having wahrscheinlich, dämmerungsaktiv. Gefährdung durch Reusen und Straßenverkehr.
(Ostsee-)Schweinswal (1351)	<i>Phocoena phocoena</i>	B	2	2	entfällt ; Population von ca. 500 Tieren in der östlichen Ostsee; gefährdet durch Stellnetzfischerei und Unterwasserlärm; Sichtungen 2022 westlich vor Hiddensee, Nordrügen, östlich von Rügen; 2 Totfunde vor Dranske
Schmale Windelschnecke (1014)	<i>Vertigo angustior</i>	A	3	3	entfällt ; im gesamten GGB-Gebiet, vor allem im Bereich der Steilküsten, Eignungsfläche im Erlenbruch nördlich der B 196; Nachweis auch in einem Durchströmungsmoor bei Lancken-Granitz

E FFH= Erhaltungszustand nach FFH-Richtlinie; A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung; Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (1991), 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, II = gefährdete Wandertiere Gäste; RoteListe_Saeugetiere_2020_20210317-1601/NaBiV_170_2_1_RL_Saeugetiere_2020_20210421-0804.pdf, Zugriff am 22.01.2024)

Nachweise der FFH-Arten sind aufgrund der ungeeigneten Lebensräume in den Bauleitplangebieten eher unwahrscheinlich.

1.1.2 Schutzerfordernisse für das Schutzgebiet GGB DE 1648-302

Aus den Hinweisen im Managementplan (BIOSPÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN 2018) ergeben sich detaillierte Erhaltungsziele bzw. Schutzerfordernisse für einzelne Lebensraumtypen und Zielarten des GGB. Als Ziele können allgemein formuliert werden:

- Erhalt der naturnahen extensiven Bewirtschaftung der Grünlandbereiche und Schutz der Vegetationsbestände vor Nährstoffeinträgen,
- Erhalt der kalkreichen Trockenstandorte,
- Sicherung der natürlichen Küstendynamik,
- Sicherung naturnaher, störungsfreier Wasserbereiche, Uferstrukturen sowie eine gute Wasserqualität für Schweinswal, Fischotter und Kegelrobbe, Reduzierung der Reusenfischerei,

- Erhalt basenreicher, gering nährstoffbelasteter Standorte mit gut ausgeprägter Streuschicht sowie ausreichende Wasserstände in seggenreichen Nasswiesen für die Schmale Windelschnecke.

Die Erhaltungsziele umfassen entsprechend der Lage des Schutzgebietes zum überplanten Bereich die Lebensraumtypen 1230 und 1330 im Bereich Neuensier See. Eine intensivere Nutzung der o.g. Flächen des Schutzgebietes wird durch die Überplanung der Ackerfläche unwahrscheinlich bzw. wird nicht verfolgt.

Die Ortslage Lancken-Granitz sowie die Umgebung eignen sich überwiegend für die „stille“ Erholung (Rad fahren, Wandern, Naturbeobachtungen). Die Zunahme der Freizeitnutzungen auf den Wegen im oder am Rande des Schutzgebietes wird sich ggf. geringfügig erhöhen.

1.2 Kurzbeschreibung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1647-303 „Granitz“

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Granitz“ in einer Größe von 1.226 ha grenzt nördlich an die Bundesstraße B 196 bei Lancken-Granitz. Das Schutzgebiet umfasst eines der ausgedehntesten und ältesten Buchenwaldgebiete Rügens. Neben großflächigen Wäldern mit eingestreuten kleineren Seen und Mooren sind seeseitig zur Ostsee die Steilküste und die vorgelagerten Riffe prägend. Das starke Relief und die Nutzungshistorie bedingen eine hohe standörtliche Vielfalt der Waldgesellschaften. Die Lage des Gebietes nördlich von Lancken-Granitz ist der Abb. 2 zu entnehmen.

Als Negativeinflüsse auf das Schutzgebiet, das zugleich ein Naturschutzgebiet ist, werden gemäß Standarddatenbogen die Beeinträchtigungen durch Infrastruktur (Fahrwege, auch im Wald) sowie menschliche Störungen durch Reiten, Wandern und Radfahren genannt abseits der ausgewiesenen Wege.

Als positiv bewertet werden das Belassen von Tot- und Altholz im Bestand, die Anhebung des Grundwasserspiegels, die Erosion, insbesondere an den Seilküsten, sowie die Informationspunkte im Gebiet.

1.2.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes GGB DE 1647-303

Folgende schutzwürdige Lebensraumtypen sind Bestandteil des Gebietes:

Tab. 3: Lebensraumtypen und Erhaltungszustände im GGB 1647-303 (LUNG M-V)

EU-Code	Lebensraumtyp*, Angaben zum Anteil in ha am Gesamtgebiet (GGB)	Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen
Erhalt und Schutz		
1170	Riffe, 47,42 ha	C
1210	Spülsäume des Meeres mit Vegetation aus einjährigen Arten, 2,06 ha	C
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation, 30,94 ha	A
1330	Salzgründland des Atlantiks, der Nord- und Ostsee mit Salzschwaden Rasen, 0,18 ha	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition, 12,28 ha	B
3160	Dystrophe Seen, 3,34 ha	A
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore, 7,60 ha	A
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzula-Fagetum), 517,71 ha	A

EU-Code	Lebensraumtyp*, Angaben zum Anteil in ha am Gesamtgebiet (GGB)	Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 223,16 ha	B
91D0	Moorwälder, 0,86 ha	A

+ Bezeichnung gem. ANHANG I der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der EG vom 28.11.1997), * = prioritärer Lebensraum, A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung des Erhaltungszustandes

Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse für die dominierenden Waldlebensräume sowie für die Steilküsten konzentrieren sich insbesondere auf die Punkte: atmogene Schadstoffeinträge, Nährstoffeinträge, intensive Forstwirtschaft, falsche Bestockung der Flächen, Entwässerung und die Bebauung oder Nutzung bis an die Abbruchkanten. Dementsprechend sind folgende Handlungen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen:

- Ausweisung eines Baugebietes angrenzend zur bestehenden Bebauung und **außerhalb** des Schutzgebietes und ohne Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen
- Nutzung des Umlandes, hier der Granitz, zur Erholung und unter Einhaltung des Wegegebotes

Für das GGB „Granitz“ werden darüber hinaus folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgeführt:

Tab. 4: Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II) des Schutzgebietes GGB 1647-303

Dt. Artname (EU-Code)	wissenschaftlicher Artname	E FFH	RL M- V (1991)	RL Deutsch- land (2020)	Nachweis im Plangebiet
Kegelrobbe (1364)	<i>Halichoerus grypus</i>	B	II	3	entfällt ; seit 2004 zunehmend, Nachweise u.a. am Großen Stubber, Greifswalder Oie, Ruden, Insel Koos sowie gelegentlich im Winter nördlich und südlich von Sellin, Having, Lober Ort, Nord- und Südpärd (Ruheplätze); 2022 Sichtungen in Lauterbach, im Greifswalder Bodden und vor Sellin
Fischotter (1355)	<i>Lutra lutra</i>	A	2	3	Graben 24/69 im Erlenbruchwald nordwestlich von Lancken-Granitz mögliche Habitateignung; der Graben hat seinen Ursprung in einem Erlenbruchwald in dem Gebietsausläufer nordwestlich von Lancken-Granitz und verläuft weiter bis zum Neuensiner See. Der Graben wird mittels einer für Fischotter unpassierbaren Verrohrung (außerhalb des Schutzgebietes) unter der an das GGB angrenzenden B 196 hindurchgeführt. Eine Habitateignung des Plangebietes entfällt ; Nutzung des temporär wasserführenden Grabens an der Straße als Leitlinie möglich, aber eher unwahrscheinlich; Nutzung der Ufer des Neuensiner Sees, der Lanckener Bek und der Having wahrscheinlich, dämmerungsaktiv. Gefährdung durch Reusen und Straßenverkehr
Kammolch (1166)	<i>Triturus cristatus</i>	B	2	3	entfällt ; kein geeignetes Reproduktionsgewässer im Umfeld vorhanden; Nachweise im Gewässer bei Alt Sülitz
Schmale Windelschnecke (1014)	<i>Vertigo angustior</i>	A	3	3	entfällt ; im gesamten GGB-Gebiet, vor allem im Bereich der Steilküsten, Eignungsfläche im Erlenbruch nördlich der B 196; Nachweis auch in einem Durchströmungsmoor bei Lancken-Granitz

E FFH= Erhaltungszustand nach FFH-Richtlinie; A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung; Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (1991), 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, II = gefährdete Wandertiere Gäste; RoteListe_Saeugetiere_2020_20210317-1601/NaBiV_170_2_1_RL_Saeugetiere_2020_20210421-0804.pdf, Zugriff am 22.01.2024)

Nachweise der FFH-Arten sind aufgrund der ungeeigneten Lebensräume in den Bauleitplangebieten unwahrscheinlich.

1.2.2 Schutzerfordernisse für das GGB 1647-303

Aus den Hinweisen im Managementplan (BIOSPÄHRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN 2018) ergeben sich detaillierte Erhaltungsziele bzw. Schutzerfordernisse für einzelne Lebensraumtypen und Zielarten des GGB. Als Ziele können allgemein formuliert werden:

- Erhalt der natürlichen Küsten- und Überflutungsdynamik,
- Sicherung ungestörter Wurfplätze für die Ostseekegelrobbe und Verzicht auf weitere Strandzugänge,
- Erhalt der Stillgewässer, Moore und des Wasserstandes,
- Sicherung naturnaher, störungsfreier Wasserbereiche, Uferstrukturen sowie eine gute Wasserqualität für Fischotter und Kegelrobbe,
- Verminderung der Gefährdung des Fischotters durch den Straßenverkehr (Kastendurchlass an der B 196),
- Erhalt der Laichgewässer für den Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Erhalt basenreicher, gering nährstoffbelasteter Standorte mit gut ausgeprägter Streuschicht sowie ausreichende Wasserstände in seggenreichen Nasswiesen für die Schmale Windelschnecke.

Die Erhaltungsziele umfassen entsprechend der Lage des Schutzgebietes überwiegend die Lebensraumtypen im Waldgebiet Granitz.

2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren

2.1 Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf die Schutzgebiete

Die Hauptgefährdungen für die Lebensraumtypen und Zielarten der Schutzgebiete sind Nährstoff- oder Schadstoffeinträge in Wasser und Boden, Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung, die intensive Forstwirtschaft oder die Änderung des Wasserhaushaltes, die zu Veränderungen der abiotischen und biotischen Bedingungen führen könnten.

Stoffeinträge in die Schutzgebiete oder deren Gewässer werden durch das Plangebiet ausgeschlossen, sodass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf die o.g. Lebensraumtypen oder die Zielarten erwartet werden.

Als **baubedingte** Beeinträchtigungen sind insbesondere zu nennen:

- Baulärm, Erschütterung und Bewegungen von Baumaschinen, temporär

Mit folgenden **anlagebedingten** Wirkungen ist durch die Überplanung zu rechnen:

- verändertes Ortsbild, optische Störungen durch Baukörper (teilweise verschattet) in Randlage zur bestehenden Bebauung

Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- Zunahme des Verkehrs in das Plangebiet
- geringe Nutzungsintensivierung der Wege in den Schutzgebieten im Umfeld des Neuensener Sees oder in der Granitz zu Erholungszwecken, insbesondere in den Sommermonaten

Unter Berücksichtigung der genannten Wirkungen und Wirkfaktoren um das Plangebiet ist mit Beeinträchtigungen bis zu 100 m, überwiegend in der Bauphase, zu rechnen.

3. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete oder der Zielarten

Beeinträchtigungen durch die Bauleitplanung mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“ oder das Schutzgebiet DE 1647-303 „Granitz“, die FFH- Lebensraumtypen oder die Zielarten werden nicht gesehen. Geringe Vorbelastungen bestehen bereits durch die heutige Nutzung der Wege in den Schutzgebieten.

Störungen während der Bauphase können durch geeignete Maßnahmen, wie Bautätigkeiten außerhalb der Dämmerung, vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen werden aufgrund der Entfernung zu den Schutzgebieten, der Teilverschattung durch vorhandene Gebäude, der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen und der Arbeiten am Tag nicht erwartet. Vorübergehende lärmin-tensive Arbeiten werden auch durch den Straßenverkehr auf der B 196 überdeckt.

Optische Störwirkungen bis in die Schutzgebiete mit erheblichen Auswirkungen auf die Zielarten sind unwahrscheinlich. Eine Ein- und Durchgrünung des Baugebietes ist zu berücksichtigen.

Bei den unter 2.1. aufgeführten Wirkungen handelt es sich teilweise um zeitlich begrenzte, vorübergehende Störungen oder um unregelmäßig auftretende Störungen, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Zielarten oder Lebensraumtypen der Teilfläche des Schutzgebietes „Küstenlandschaft Südostrügen“ oder des Schutzgebietes „Granitz“ haben, sofern das Wegegebot eingehalten und den Zielarten nicht nachgestellt wird.

4. Summierende oder kumulierende Wirkungen

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben im Umfeld in ihren Wirkungen verstärken. In der Vergangenheit wurden in Lancken-Granitz verschiedene Bauleitplanungen oder Bauvorhaben umgesetzt, von denen anzunehmen ist, dass auch hier eine Verträglichkeit mit den Schutzgebieten festgestellt wurde.

Zurzeit sind keine weiteren Bauleitplanungen in der Gemeinde Lancken-Granitz bekannt, von denen gleichgerichtete Beeinträchtigungen oder Störungen zu erwarten wären und die zu einer Verstärkung führen könnten, sodass zurzeit keine summierenden oder kumulierenden Wirkungen ersichtlich sind, die sich auf die Lebensraumtypen oder Zielarten der Schutzgebiete „Küstenlandschaft Südostrügen“ oder „Granitz“ erheblich auswirken könnten.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung erfolgte nach Auswertung der Managementpläne und der Standarddatenbögen zum Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“ und DE 1647-303 „Granitz“ eine Einschätzung, inwieweit die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 9 „Am Kirchberg“ der Gemeinde Lancken-Granitz mit den Zielen der Schutzgebiete vereinbar sind. Auf der Grundlage der vorliegenden Bauleitplanungen und einzelner Festlegungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist festzustellen:

- Bei den Vorhaben handelt es sich um eine geplante Wohnbebauung nach dem „Einheimischenmodell“. Ständig wechselnde Nutzer des Gebietes oder erhebliche Verkehrsbewegungen in der Saison werden nicht erwartet.
- Lebensraumtypen oder Zielarten der Schutzgebiete sind durch die Planungen nicht betroffen, da der betrachtete Bereich außerhalb der Schutzgebiete liegt.
- Es sind im Geltungsbereich der Planungen keine essentiellen Lebensräume für Zielarten oder schützenswerte Lebensraumtypen außerhalb des Schutzgebietes betroffen.
- Es sind von der Planung auch keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle für einzelne Zielarten außerhalb der Schutzgebiete fehlen oder deutlich schlechter vorhanden sind.
- Geringe Vorbelastungen der Schutzgebiete bestehen im Jahresverlauf durch die Nutzung der Wege zu Erholungszwecken.

- Summierende oder kumulierende gleichgerichtete Wirkungen im Zusammenhang mit bestehenden Planungen sind nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes (1/2024) zur 3. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 9 „Am Kirchberg“ der Gemeinde Lancken-Granitz wird zum jetzigen Zeitpunkt von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele oder Lebensraumtypen des Schutzgebietes GGB DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“ und GGB DE 1647-303 „Granitz“ ausgegangen. Eine Verträglichkeit wäre somit gegeben.

Dülmen, den 29.01.2024

Dipl.-Biologin D. Seppeler

-Landschaftsplanung-

Brocks Busch 7, 48239 Dülmen

Teil.: 0 25 94 / 78 95 06

Fax: 0 25 94 / 78 95 07

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARNO MILL INGENIEURE (1/2024): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Am Kirchberg“, Gemeinde Lancken-Granitz
- ARNO MILL INGENIEURE (1/2024): Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lancken-Granitz.
- BIOSPHÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN (2018): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“
- BIOSPHÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN (2018): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1647-303 „Granitz“
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege- und Naturschutz Heft 53
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten
- LUNG M-V (2014): Kohärentes europäisches ökologisches Netz 2000 M-V

7. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung vom 26.06.2019 ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) in der konsolidierten Fassung vom 13. Mai 2013.
- Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (NATURA 2000-Gebiete-Landesverordnung – NATURA 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert: Anlage 3 sowie Detailkarten, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S.1081) 7) 8)
- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen, vom 12. September 1990, zuletzt geändert durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 1994 (GVOBl. M-V S. 1022)

Anlage 2

Verträglichkeitsvorprüfung zum Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund

Entwurfsverfasser: **Planungsbüro D. Seppeler**
Stand: **Januar 2024**

**3. FNP-Änderung und
Bebauungsplan Nr. 9 „Am Kirchberg“
Gemeinde Lancken-Granitz**

Verträglichkeitsvorprüfung

**zum Vogelschutzgebiet DE 1747-402
„Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“**

Bearbeitung:

Planungsbüro Seppeler

Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand:

29.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen	1
1.1 Kurzbeschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (Stand 2017).....	2
1.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele für Brut- und Zugvögel.....	2
2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren	8
2.1 Wirkungen auf das Schutzgebiet.....	8
3. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete oder der Zielarten	9
4. Summierende oder kumulierende Wirkungen	9
5. Zusammenfassung.....	9
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	11
7. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse.....	11

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Lancken-Granitz plant ein *Reines Wohngebiet* nördlich der heutigen Bebauung auf einer im Jahr 2023 stillgelegten Ackerfläche. Geplant sind ca. 10-13 Wohngebäude im sogenannten „Einheimischenmodell“, bei dem Ferienwohnen ausgeschlossen wird.



Abb. 1: Plangebiet in Lancken-Granitz, Teilfläche, Blickrichtung Granitz (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 1/2023)

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen mit dem Status eines Landschaftsschutzgebietes (LSG 084) und grenzt im Westen an das Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. Aufgrund der Lage der Planungen unter 300 m zum Schutzgebiet wird eine Vorprüfung zur Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Schutzzweck bzw. Erhaltungsziele und damit Prüfmaßstab sind die Vogelarten, die für das Schutzgebiet benannt werden. Auf Basis ihrer Vorkommen und ihrer Empfindlichkeit gegenüber der Bauleitplanungen ist im Rahmen einer Auswirkungsprognose darzustellen, ob durch das künftige Baugebiet erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Bei dieser Prüfung ist das Schutzgebiet selbst und seine essentiellen Habitate die entscheidende Prüfebene. So ist in der FFH-VP zu klären, welche Arten mit welchen Lebensräumen im entsprechenden Teilbereich des Schutzgebietes aktuell vorkommen. Weiter ist zu analysieren, welche Vorhabenauswirkungen in diese Teilbereiche hineinwirken und inwieweit dies zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann.



Abb. 2: Lage des Schutzgebietes (braun) zum Plangebiet (LUNG M-V 2024, o.M.)
(© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI-V-MV))

Die Ortslage Lancken-Granitz bestand bereits vor Ausweisung des Schutzgebietes. Ziele der damaligen Ausweisung europäischer Vogelschutzgebiete in M-V waren die Erhaltung der biologischen Vielfalt mit ihren verschiedenen Lebensräumen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Die Inhalte der entsprechenden Vogelschutz- und FFH-Richtlinien sind im Detail den jeweiligen Anhängen zu entnehmen. In den Anhängen werden u.a. auch Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Folgende Unterlagen wurden zur Beurteilung des Vorhabens berücksichtigt:

- Begründung zur 3. FNP-Änderung der Gemeinde Lancken-Granitz und zum B-Plan Nr. 9 „Am Kirchberg“ (ARNO MILL INGENIEURE 1/2024) sowie die Planzeichnung zum Bebauungsplan (ARNO MILL INGENIEURE 1/2024)
- NATURA 2000-LVO M-V vom 12.07.2011, zuletzt geändert 2016
- Standard-Datenbogen zum Schutzgebiet, Stand 5/2017; (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/vsg_sdb/DE_1747-402.pdf, abgerufen am 21.07.2023)
- www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ggb_sdb/DE_1648-302.pdf Abgerufen am 21.07.2023, Stand der Aktualisierung 5/2017)
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern (OAMV 2014)
- Sonstige Hinweise zum Vogelvorkommen in der TK 25-1647

1.1 Kurzbeschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (Stand 2017)

Das Vogelschutzgebiet DE 1747-402 umfasst ca. 87.400 ha Fläche. Der Strelasund und der Greifswalder Bodden bilden zusammen eine strukturreiche und störungsarme Küstenlandschaft. Die eng verzahnten terrestrischen- und marinen Küstenlebensräume haben eine herausragende Bedeutung als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel und als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten. Bewirtschaftet wird der Bodden traditionell mit Reusen und Stellnetzen. Die Küstenüberflutungs- moore werden als Grünland genutzt.

Negativeinflüsse, die sich auf die Schutzziele auswirken könnten, sind nach Angaben im Standarddatenbogen im Wesentlichen die Aufgabe der Beweidung, Urbanisierung und Industrialisierung, Deponien, Fischerei mit Fischfallen, Reusen und Körben und Prädatoren.

1.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele für Brut- und Zugvögel

Das Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ schützt die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Brut- und Rastvogelarten. Im Wesentlichen geht es um die Erhaltung und Optimierung der essentiellen Lebensräume dieser Arten. Zu den essentiellen Lebensräumen zählen besonders die großen Wasserflächen sowie ausgedehnte und ungestörte landwirtschaftliche Flächen, die als Ruheflächen für Durchzügler und Wintergäste oder der Nahrungsaufnahme dienen. Die Anhang I- Arten und die Arten nach Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG (Zugvögel mit Vermehrungsgebiete und Zugvögel mit Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete) sowie ein mögliches Vorkommen im oder im Umfeld des Plangebietes sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Ein detaillierter Managementplan wird für das Schutzgebiet zurzeit erarbeitet.

Tab. 1: Maßgeblichen Bestandteile der Brut-, Rast- und Wintervögel gemäß NATURA 2000-Gebiete-LVO M-V (Stand 2021) und Standarddatenbogen (SDB)

Code	Art	wissenschaftlicher Name	Art. 4 (2)	A I	Lebensraumelemente		Vorkommen im UG nachgewiesen/möglich
					Brutvögel, Exemplare n. SDB	Zug-, Rast-, Wintervögel, Exemplare n. SDB	
A149	Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	X		weiträumig offenes, störungsarmes und kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Rötten - vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren SDB: r = 5		Plangebiet ungeeignet; Einzelnachweise in der TK 25-1647
A130	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	X		störungsarme Strände und kurzgrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland - vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren SDB: r=450		Plangebiet ungeeignet; Einzelnachweise in der TK 25-1647

Code	Art	wissenschaftlicher Name	Art. 4 (2)	A I	Lebensraumelemente		Vorkommen im UG nachgewiesen/möglich
					Brutvögel, Exemplare n. SDB	Zug-, Rast-, Wintervögel, Exemplare n. SDB	
A062	Bergente	<i>Aythya marila</i>	X			- zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze SDB: c=45.000	Plangebiet ungeeignet; Nachweise in der TK 25-1647, Insel Vilm, Baaber Bollwerk und Gr. Zicker
A349	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	X			- Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (z. B. Deviner See) und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat SDB: c=70.000	Plangebiet ungeeignet; Nachweise in der TK 25-1647, Äcker zwischen Putbus und Zirchow
A723	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	X			flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken (z. B. Deviner See) SDB: c=20.000	Plangebiet ungeeignet; Nachweise am Neuen-siener See
A048	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	X		störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren SDB: r=25	SDB: c=650	Plangebiet ungeeignet; Nachweise in der TK 25-1647
A191	Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>		X	- störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln vor der Küste oder in Bodden mit kurzgrasigen Grünlandbereichen und - umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche SDB: r=max. 5		Plangebiet ungeeignet; Nachweise an der Außenküste
A166	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		X		störungsarme, schlackige Flächen (z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes Grünland, renaturierte Polder) SDB: c=430	Plangebiet ungeeignet
A347	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	X			offene, reich strukturierte Kulturlandschaft (insbesondere Grünland); Schlafplatz auf der Insel Ruden SDB: c=50	Plangebiet als Brutplatz ungeeignet; Einzelnachweise in TK 25-1647
A064	Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	X			offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe - mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (periodisch stellt auch Heringslaich eine wesentliche Nahrungsquelle dar) und - möglichst geringen Störungen von November bis Mai (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und - eingeschränkten fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung SDB: c=42.000	Plangebiet ungeeignet; bevorzugt Außenküste, Insel Vilm, Baaber Bollwerk
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		X	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdbaubaustellen und Wurzellfelder geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) SDB: r=7	SDB: c=0	Plangebiet ungeeignet; Einzelnachweise in der TK 25-1647
A193	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	X		- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammabänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) SDB: r=137	fischreiche Küstengewässer (einschließlich Bodden und Strelasund) SDB: c=1.000	Plangebiet ungeeignet; Einzelnachweise in TK 25-1648
A654	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	X		- störungsarme Abschnitte des Greifswalder Boddens (z. B. Schoritzer Wiek, Insel Vilm) mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - sowie nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat SDB: r=25	fischreiche Gewässer des Bodden, der Wieken und des Strelasundes und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (in Bezug auf Stellnetze) SDB: w= 6.700	Plangebiet ungeeignet
A140	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		X		- große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlick- und Wattflächen (auch Schlafplatz) SDB: c=25.000	Plangebiet ungeeignet

Code	Art	wissenschaftlicher Name	Art. 4 (2)	A I	Lebensraumelemente		Vorkommen im UG nachgewiesen/möglich
					Brutvögel, Exemplare n. SDB	Zug-, Rast-, Wintervögel, Exemplare n. SDB	
A043	Graugans	<i>Anser anser</i>	X			größere Gewässer (Bodden, Wieken und Strelasund) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelpplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat SDB: c=8.000	Plangebiet ungeeignet; Nachweise in der TK 25-1647
A691	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	X		SDB: r=60	- Boddengewässer mit störungsarmen, offenen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); - empfindlich gegenüber Överschmutzung SDB: c=3.000	Plangebiet ungeeignet
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		X	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) SDB: r=8		Plangebiet ungeeignet
A036	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	X			störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation SDB: c=8.000	Plangebiet ungeeignet; Nachweis zur Brutzeit am Neuensier See
A151	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>		X		offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlammige Uferbereiche und abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen) SDB: c=300	Plangebiet ungeeignet; gelegentlich nachzuweisen in der TK 25-1647
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	X		offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen - mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht-, Nass- und Salzgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) und - mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren SDB: r=90	offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Grünland und seichte Uferbereiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen) SDB: c=30.000	Plangebiet ungeeignet; Nachweise in der TK 25-1647, Acker bei Middelhagen
A391	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	X			- fischreiche Küsten- und Boddengewässer sowie - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände, Sandbänke und aus dem Wasser ragende Steinblöcke) SDB: c=20.000	Plangebiet ungeeignet; Nachweise u.a. am Neuensier See
A639	Kranich	<i>Grus grus</i>		X	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Söle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) SDB: r=1	- störungsarme, seichte Bodden, vorzugsweise mit Sandbänken, Inseln oder landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen (Schlaf- und Sammelpplätze) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpplätze SDB: c=5.000	Plangebiet ungeeignet; vereinzelt zur Brutzeit und Zugzeit in der TK 25-1647
A704	Krickente	<i>Anas crecca</i>	X			- windgeschützte störungsarme flache Boddenbereiche mit störungsarmen Bereichen in Ufernähe (Ruhemöglichkeiten) - Überschwemmungsgebiete SDB: c=5.000	Plangebiet ungeeignet; ggf. Neuensier See
A179	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	X		- störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren an der Küste sowie - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat SDB: r=251-500		Plangebiet ungeeignet; Nachweise in der TK 25-1647
A056	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	X		SDB: r=0	störungsarme Flachwasserbereiche der Bodden, Strandseen sowie Salzgrünland mit Blänken und Ruten SDB: c=700	Plangebiet ungeeignet
A098	Merlin	<i>Falco columbarius</i>		X		- offene Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) - offene Gewässerufer und Küstenbereiche SDB: c=0	Plangebiet ungeeignet;
A069	Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	X		störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie - angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) SDB: r=7	- störungsarme Bereiche der küstennahe Ostsee und der Außenboden mit reichen Fischbeständen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (in Bezug auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Överschmutzung SDB: c=3.300	Plangebiet ungeeignet; Einzelnachweis Neuensier See

Code	Art	wissenschaftlicher Name	Art. 4 (2)	A I	Lebensraumelemente		Vorkommen im UG nachgewiesen/möglich
					Brutvögel, Exemplare n. SDB	Zug-, Rast-, Wintervögel, Exemplare n. SDB	
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		X	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore SDB: r=100		Plangebiet ungeeignet; Nachweise an exponierten Waldrändern oder in der gebüschrreichen Offenlandschaft im Umfeld möglich
A045	Nonnengans, Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		X		- störungsarme Flachwasserbereiche (Meeresarme und Buchten) sowie - weiträumige störungsarme Grünlandkomplexe mit kurzgrasigen Vegetationsbereichen, vorzugsweise im Überflutungsbereich der Küste und der Bodengewässer SDB: c=5.600	Plangebiet ungeeignet; Nachweise zur Brutzeit in der TK 25-1647, Äcker zwischen Putbus und Zirkow und Lobbe im Winter
A170	Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>		X		- Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten - renaturierte Polder SDB: c=60	Plangebiet ungeeignet; nur Einzelnachweise auf Rügen und dem Festland
A642	Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>		X		fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe - mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und - mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); - empfindlich gegenüber Överschmutzung SDB: w=60, c=300	Plangebiet ungeeignet; Außenküste bei Binz, Sellin
A050	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	X			- geschützte, störungsarme Buchten und Haffe mit submerser Vegetation (Seegrasswiesen); - Überschwemmungsflächen; - bei Vereisung der Gewässer landwirtschaftlich genutzte Flächen SDB: c=40.000, w=15.000	Plangebiet ungeeignet; ggf. Neuensienner See und Umfeld, Nachweise in der TK 25-1647
A157	Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>		X		- sandige bis schlackige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden - störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste; SDB: c=2.500	Plangebiet ungeeignet; Einzelnachweise in der TK 25-1647
A689	Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>		X		fischreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe - mit möglichst großflächigen ganzjährig störungsarmen Bereichen (insbesondere bezogen auf Schiffe und Windkraftanlagen) und - mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); - empfindlich gegenüber Överschmutzung SDB: w=100	Plangebiet ungeeignet; bevorzugt an Außenküsten vor Binz, Sellin, Baabe
A190	Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>		X		- Flachwasserbereiche der Küstengewässer, Bodden, Buchten und Lagunen sowie - störungsarme Windwattflächen, Sandbänke und Salzgrünlandbereiche als Schlaf- und Ruheraum SDB: c=300	Plangebiet ungeeignet; Einzelnachweise in der TK 25-1647
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	X		- störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der flachen Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie - umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation SDB: r=40	- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Bodden, Bodden- und -flächen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) SDB: c=12.500	Plangebiet ungeeignet; Neuensienner See
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		X	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtchen mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtchen und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat SDB: r=25		Plangebiet ungeeignet; Nachweise in der TK 25-1647 zur Brutzeit

Code	Art	wissenschaftlicher Name	Art. 4 (2)	A I	Lebensraumelemente		Vorkommen im UG nachgewiesen/möglich
					Brutvögel, Exemplare n. SDB	Zug-, Rast-, Wintervögel, Exemplare n. SDB	
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		X	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) SDB: r=13	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte SDB: ---	Plangebiet als Brutplatz ungeeignet; Sichtnachweise in der TK 25-1647 über Grünland
A166	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	X		störungsarmes Salzgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem SDB: r=30		Plangebiet ungeeignet; nur Einzelnachweis in der TK 25-1647
o.A.	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	X			- Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpunkte und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat SDB: c=5.000	Plangebiet ungeeignet; ggf. Neuensierer See und Umfeld; Äcker zwischen Putbus und Zirchow und Trupps in der TK 25-1647
A132	Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>		X	störungsarmes kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren SDB: r=5	störungsarme, sandige bis schlickige Windwattgebiete am Bodden SDB: c=135	Uferbereich Seedorf ungeeignet
A685	Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	X			offene Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe - mit möglichst großflächigen von Juli bis April störungsarmen Bereichen (insbesondere bezogen auf Schiffe und Windkraftanlagen) und - reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und - möglichst geringen fishereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Överschmutzung SDB: c=4.000	Plangebiet ungeeignet; Einzelnachweis in der TK 25-1647
A137	Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	X		störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzgrasigen Salzgrünland, - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren SDB: r=15	SDB: c=480	Plangebiet ungeeignet; nur Einzelnachweis in der TK 25-1647
A067	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>				- größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie - windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz) SDB: w=11.000	kleine Trupps am Neuensierer See
A703	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	X		störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) SDB: r=13	störungsarme, flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation SDB: c=1.600	Plangebiet ungeeignet;
A176	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		X	- störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat SDB: r=1	SDB: c=0	Plangebiet ungeeignet;
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		X	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat SDB: r=4		Plangebiet als Brutplatz ungeeignet; Einzelbeobachtungen in der TK 25-1647
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>		X	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe) SDB: r=5	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze SDB: c=5, w=45	Plangebiet ungeeignet; Jagdgebiete u.a. Neuensierer See, Schmachter See
A294	Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>		X	großflächige, störungsarme, Großseggenriede und Salzgrünlandbereiche mit lückigen, niedrigwüchsigen Schilfröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren SDB: vorhanden	großflächige störungsarme, Großseggenriede und Salzgrünlandbereiche mit lückigen, niedrigwüchsigen Schilfröhrichten SDB: vorhanden	Plangebiet ungeeignet;

Code	Art	wissenschaftlicher Name	Art. 4 (2)	A I	Lebensraumelemente		Vorkommen im UG nachgewiesen/möglich
					Brutvögel, Exemplare n. SDB	Zug-, Rast-, Wintervögel, Exemplare n. SDB	
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		X		- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat SDB: w=2.200	Plangebiet ungeeignet; ggf. Neuensieder See
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		X	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, domigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) SDB: r=70		Plangebiet ungeeignet;
A054	Spießente	<i>Anas acuta</i>	X			störungsarme Flachwasserbereiche, Überschwemmungsflächen, überstautes Grünland SDB: c=3.400	Plangebiet ungeeignet; nur Einzelexemplare an der Außenküste und in der TK 25-1647
A001	Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>		X		fischreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe - mit möglichst großflächigen, ganzjährig störungsarmen Bereichen (insbesondere bezogen auf Schiffe und Windkraftanlagen) und - mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung SDB: c=200, w=50	Plangebiet ungeeignet; Einzelexemplare im Winter überwiegend an der Außenküste
A222	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>		X		ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder SDB: c=0	Plangebiet ungeeignet; einzelne Sichtnachweise in der TK 25-1647
A706	Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	X			offene Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe - mit möglichst großflächigen, von Juli bis April störungsarmen Bereichen (insbesondere bezogen auf Schiffe und Windkraftanlagen) und - reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und - eingeschränkten fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung SDB: c=4.700	Plangebiet ungeeignet; Einzelnachweis in der TK 25-1647 und Nachweise an der Außenküste bei Sellin
A197	Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>		X		Uferbereiche der Hafte und Bodden, Ästuarien, Lagunen SDB: c=3.300	Uferbereich Seedorf ungeeignet; nur Einzelnachweise auf Rügen im Sommer
A096	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X		Bereiche der offenen Kulturlandschaft - mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und - Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat SDB: r=15		Brutplatz Lancken-Granitz, ganzjährig in der TK 25-1647 nachweisbar
A249	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	X		aktive Steilküsten (u. a. Gelbes Ufer bei Altfähr) SDB: r=2.400		Plangebiet ungeeignet; in der TK 25-1647 nachweisbar an Abbruchkanten
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>		X	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen SDB: r=13		Plangebiet ungeeignet; Einzelnachweise auf Rügen (z.B. südl. Bergen auf Rügen)
A667	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		X	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) SDB:r=17		mehrere Nachweise in der TK 25-1647, feuchte Grünlandflächen im Umfeld potenzielle Nahrungsflächen, Plangebiet nicht essentiell
A177	Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>		X		Meeresgebiete der Außenküste sowie Bodden, Hafte, Wieken und Strandseen SDB: c=4.000	Plangebiet ungeeignet; Einzelnachweise in der TK 25-1647
A068	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>		X		störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Hafte, Wieken und Strandseen mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) SDB: w=5.200	Plangebiet ungeeignet; kleine Trupps am Neuensieder See

Code	Art	wissenschaftlicher Name	Lebensraumelemente		Vorkommen im UG nachgewiesen/möglich		
			Art. 4 (2)	A I			
A037	Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>		X	- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat SDB: c=2.500	Plangebiet ungeeignet; ggf. Neuensierer See und Umfeld, Einzelnachweise in der TK 25-1647 und an der Außenküste	
A195	Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>		X	- störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige, Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) - in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat) SDB: r=3	flache Bereiche der Ausgleichsküste in Verbindung - mit klaren und fischreichen Flachwasserzonen (Nahrungshabitat) und störungsarmen Sandbänken und Strandabschnitten (Rasthabitat) SDB: c=129	Plangebiet ungeeignet; an der Westküste Rügens nachgewiesen

Code A177= NATURA 2000 – Codennummer der Vogelart, Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V 2011, letzte Aktualisierung 2021); Art. 4 (2) = Artikel 4, Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG, A I = Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG; SDB=Standarddatenbogen, r=Fortpflanzung, Brutvogel, w=Wintervogel, c= Rastvogel o. Schlafplatz; UG=Wirkraum Plangebiet

Die in Tabelle 1 aufgeführten Brut- und Rastvögel zeigen überwiegend Bindungen an ungestörte Wasser- oder Feuchflächen, große ungestörte landwirtschaftliche Flächen oder Biotope der Halboffenlandschaft. Der Erhaltungszustand der Arten wird im Standarddatenbogen überwiegend mit B = „gut“ angegeben.

Während der Begehungen im Planungsgebiet und im Umfeld im Mai 2023 wurde von den tabellarisch aufgeführten Arten nur der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nachgewiesen, der außerhalb des Vogelschutzgebietes in der Kirche von Lancken-Granitz erfolgreich brütete. Die Art konnte nur einmalig bei der Jagd auf dem Friedhof beobachtet werden, direkte Nachweise im Plangebiet wurden nicht beobachtet. Vor dem Hintergrund der großen landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung wird nicht davon ausgegangen, dass es sich beim Plangebiet um eine essentielle Nahrungsfläche außerhalb des Schutzgebietes handelt.

Für das Plangebiet bzw. die angrenzenden Gärten wurden überwiegend Siedlungsarten erfasst, die die Stilllegungsfläche zur Nahrungssuche aufsuchten oder überflogen.

Für die überplante Fläche kann daher angenommen werden, dass keine essentiellen Teillebensräume, insbesondere der Anhang I – Arten am Rande des Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ direkt betroffen sind.

Rast-, Zug- oder Wintervogel sind für den Neuensierer See oder die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen unweit von Lancken-Granitz vereinzelt nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet werden sie nicht weiter berücksichtigt.

2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren

2.1 Wirkungen auf das Schutzgebiet

Das geplante Wohngebiet liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes und eingebettet zwischen bereits bestehender Bebauung. Als Gefährdungen für die Zielarten des Schutzgebietes werden besonders die Aktivitäten in der Landschaft sowie die Trittbelastungen benannt, die ggf. zu Veränderungen der abiotischen und biotischen Bedingungen im Schutzgebiet führen könnten.

Als **baubedingte** Beeinträchtigungen sind zu nennen:

- Baulärm, Erschütterung und visuelle Störungen durch Baufahrzeuge, temporär und teilweise verschattet, am Rande des Schutzgebietes (keine Bautätigkeit im Schutzgebiet)

Mit folgenden **anlagebedingten** Wirkungen ist durch die Überplanung zu rechnen:

- kein Flächenverlust im Schutzgebiet
- verändertes Ortsbild, optische Störungen durch Baukörper (teilweise verschattet) in Randlage zur bereits bestehenden Bebauung;

Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- Zunahme des Verkehrs durch Bewohner des künftigen Wohngebietes am Rande des Schutzgebietes
- geringe Nutzungsintensivierung der Wege im Schutzgebiet zu Erholungszwecken, besonders in den Sommermonaten

Das Plangebiet am Rande der bereits bestehenden Bebauung hat keine erheblichen Auswirkungen auf Zielarten (Brutvögel) und keine Bedeutung für rastende Vögel.

Bei den aufgeführten Wirkungen handelt es sich teilweise um zeitlich begrenzte, vorübergehende Störungen oder um unregelmäßig auftretende Störungen, die keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder die Zielarten haben, sofern das Wegegebot eingehalten und den Zielarten nicht nachgestellt.

Unter Berücksichtigung der genannten Wirkungen, Wirkfaktoren und bereits bestehenden Nutzungen am Rande des Vogelschutzgebietes ist mit einem maximalen Wirkungsbereich um das Plangebiet von max. 100 m zu rechnen.

3. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete oder der Zielarten

Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet, auf die Zielarten oder deren Lebensräume werden zurzeit nicht gesehen. Geringe Vorbelastungen bestehen bereits durch die Ortslage Lancken-Granitz und die Nutzung von Wegen im Schutzgebiet.

4. Summierende oder kumulierende Wirkungen

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben im Umfeld in ihren Wirkungen verstärken. In der Vergangenheit wurden in Lancken-Granitz verschiedene Bauleitplanungen oder Bauvorhaben umgesetzt, von denen anzunehmen ist, dass auch hier eine Verträglichkeit mit den Schutzgebieten festgestellt wurde.

Zurzeit sind keine weiteren Bauleitplanungen in der Gemeinde Lancken-Granitz bekannt, von denen gleichgerichtete Beeinträchtigungen oder Störungen zu erwarten wären und die zu einer Verstärkung führen könnten, so dass keine zusätzlichen und gleichgerichteten oder sich verstärkenden Beeinträchtigungen entstehen, die sich auf die Zielarten des Vogelschutzgebietes erheblich auswirken könnten.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung erfolgte anhand des aktuellen Standarddatenbogens und Hinweisen zum Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ in der LandesVO eine Einschätzung, inwieweit die 3. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 9 „Am Kirchberg“ der Gemeinde Lancken-Granitz mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar sind.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planungen und Hinweisen zur Ausführung ist festzustellen:

- Bei der Planung handelt es sich um eine reine Wohnbebauung zwischen bereits vorhandenen Siedlungsflächen. Die geplante Zufahrt zum Gebiet liegt unweit der Schutzgebietsgrenze.
- Das Baugebiet wird nach Norden eingegrünt und mit Baumpflanzungen durchgrünt.
- Essentielle Lebensräume der Zielarten des Vogelschutzgebietes sind im Umfeld der Planung und außerhalb des Schutzgebietes nicht nachzuweisen. Der Turmfalke brüdet in der Dorfkirche. Hierbei handelt es sich um eine störungstolerante Art, die als Kulturfolger in Dörfern und Städten brüdet und großräumig auf Acker- und Grünlandflächen Nahrung sucht.
- Rast- und Wintervögel wurden anhand bevorzugter Lebensräume beurteilt und werden für den Baubereich ausgeschlossen.
- Es sind von der Planung außerhalb des Vogelschutzgebietes keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle für einzelne Zielarten im Schutzgebiet fehlen oder deutlich schlechter vorhanden sind.

- Vorbelastungen bestehen bereits durch die vorhandene Bebauung und die Nutzung von Straßen und Wegen im Schutzgebiet.
- Summierende oder kumulierende Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen im Umfeld sind zurzeit nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes (ARNO MILL INGENIEURE 1/2024) zur 3. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 9 „Am Kirchberg“ in Lancken-Granitz wird zum jetzigen Zeitpunkt von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele, Zielarten und deren Lebensräume des Vogelschutzgebietes DE 1747-302 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. Eine Verträglichkeit wäre somit gegeben.

Dülmen, den 29.01.2024

Dipl.-Biologin D. Seppeler

-Landschaftsplanung-

Brocks Busch 7, 48239 Dülmen

Tel.: 0 25 94 / 78 95 06

Fax: 0 25 94 / 78 95 07

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARNO MILL INGENIEURE (1/2024): Planzeichnungen und Begründungen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Kirchberg“, Gemeinde Lancken-Granitz
- LUNG M-V (2014): Kohärentes europäisches ökologisches Netz 2000 M-V
- OAMV, Hrsg. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern

7. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung vom 26.06.2019 ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) in der konsolidierten Fassung vom 13. Mai 2013.
- Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (NATURA 2000-Gebiete-Landesverordnung – NATURA 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert: Anlage 3 sowie Detailkarten, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S.1081) 7) 8)
- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen, vom 12. September 1990, zuletzt geändert durch Entscheidung des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 1994 (GVOBl. M-V S. 1022)

Anlage 3

Artenschutzfachbeitrag nach § 44 BNatSchG

Entwurfsverfasser: **Planungsbüro D. Seppeler**
Stand: **Januar 2024**

3. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 9 „ Am Kirchberg“

Artenschutzfachbeitrag nach § 44 BNatSchG

Gemeinde:

Gemeinde Lancken-Granitz

Amt Mönchgut - Granitz
Göhrener Weg
18586 Baabe

Bearbeitung:

Planungsbüro Seppeler

Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

29.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Tiergruppen ohne Detailerfassung	1
2.1	Säugetiere.....	1
2.2	Schnecken	2
2.3	Käfer, Schmetterlinge, Libellen	2
2.4	Reptilien	2
3.	Erfassung der Brutvögel	2
3.1	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	2
3.2	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	3
3.3	Kurzbeschreibung der nachgewiesenen wertgebenden oder gefährdeten Nahrungs-gäste im oder im Umfeld des Plangebietes.....	5
4.	Erfassung der Amphibien.....	6
4.1	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>).....	6
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelarten	7
5.1	Ermittlung und Betroffenheit relevanter Vogelarten.....	7
6.	Konfliktanalyse, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich ..	10
7.	Zusammenfassung.....	12
8.	Quellenverzeichnis.....	14
9.	Gesetze, Richtlinien	14
10.	Artenschutzmaßnahme Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>, EU-Code: A247)	15

1. Einleitung

Die Gemeinde Lancken Granitz hat am 22.03.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 9 „Am Kirchberg“ gefasst. Im Plangebiet sollen künftig ca. 10 bis 13 Bauplätzen (10 bis max. 20 WE) entstehen (ARNO MILL INGENIEURE 1/2024). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einer Größe von 1 ha umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die bereits von drei Seiten mit Gärten der angrenzenden Bebauung umgeben ist. Die landwirtschaftliche Fläche wurde im Jahr 2023 ackerbaulich nicht genutzt (Stilllegungsfläche). Lediglich im Übergang zur südlich angrenzenden Bebauung wurde ein Grünstreifen regelmäßig gemäht. In Randlage finden sich zudem einzelne Bäume und Sträucher, die teilweise den Gärten zugeordnet werden können. Kleinflächig ist Gartenland nachzuweisen.

In Abstimmung mit dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen erfolgten einige wenige Begehungen in der Brutzeit, insbesondere zu wertgebenden Brutvogelarten (Feldlerche und Turmfalke) sowie zur Knoblauchkröte (potenzieller Landlebensraum). Arten der übrigen Gruppen werden unter Punkt 2. kurz erwähnt.



© Landkreis Vorpommern-Rügen, © LAiV-MV, © GeoBasis-DE/MV
Quelle: <https://geoport.landkreis-vorpommern-ruegen.de> (30.11.2023)

Abb. 1: Plangebiet (Auszug Planzeichnung, ARNO MILL INGENIEURE 11/2023)



Abb. 2: Teilfläche Plangebiet (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 1/2023)

2. Tiergruppen ohne Detailerfassung

2.1 Säugetiere

Biber (*Castor fiber*), Wolf (*Lupus lupus*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Der nachtaktive Fischotter (*Lutra lutra*) wurde bei einer Rasterkartierung im Messtischblatt 1647 nachgewiesen und ist als Zielart u.a. für das Schutzgebiet „Granitz“ benannt. Das Plangebiet selbst bietet der Art keinen geeigneten Lebensraum, der westliche Graben könnte

ggf. Teil einer Leitstruktur zwischen der Granitz und dem Neuensieener See sein. Bauarbeiten in der Dämmerung sind daher zu vermeiden und die Grabenquerung „fischotterverträglich“ zu gestalten.

Fledermäuse sind bei nächtlichen Jagd- oder Überflugaktivitäten wahrscheinlich im Plangebiet nachzuweisen. Die Aktivitäten werden aber durch Baumaßnahmen am Tag nicht eingeschränkt. Quartiere von Arten in Höhlen und Spalten älterer Bäume können nicht ausgeschlossen werden. Sofern Gehölze in Randlage zum Plangebiet entfernt werden müssen, sind diese vorab auf Besatz zu kontrollieren.

2.2 Schnecken

Vor einigen Jahren sind im Umfeld der Dorfkirche im / am (Feldstein-)Mauerwerk zwei gefährdete Schneckenarten (RL M-V 3) nachgewiesen worden (LUNG M-V 2024). Zu nennen sind die Zahnlose Schließmundschnecke (*Balea perversa*) sowie der Steinpicker (*Helicigona lapicida*). Für das Plangebiet sind die Arten nicht zu erwarten.

Die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*, RL 3), Anhang II der FFH-Richtlinie bevorzugt feuchte Lebensräume und wurde in einem Durchströmungsmoor bei Lancken-Granitz nachgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann als Lebensraum ausgeschlossen werden.

2.3 Käfer, Schmetterlinge, Libellen

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) wird für das Messtischblatt 1647-2 benannt. Die Art bevorzugt alte Eichen und kann aufgrund seiner Lebensweise für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Streng geschützte Schmetterlings- oder Libellenarten sind nicht belegt und werden auf der Stilllegungsfläche auch nicht erwartet. Der Luftraum ist für diese Gruppen weiterhin nutzbar.

2.4 Reptilien

Streng geschützte Reptilienarten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

3. Erfassung der Brutvögel

Die Brutvogelerfassung erfolgte abweichend von SÜDBECK et al. (2005) nur an drei Tagen in den frühen Morgenstunden. Hinsichtlich der Turmfalken, die in der Kirche von Lancken-Granitz brüten, sollte geprüft werden, ob es sich bei der durch die Planung betroffenen landwirtschaftlichen Fläche um eine essentielle Nahrungsfläche der Art handelt, die bevorzugt zur Jagd aufgesucht wird. Die drei Begehungen zur Erfassung der Feldlerche und Nutzung der Fläche durch den Turmfalken erfolgten bei guten Witterungsbedingungen am 12.04.2023, 28.04.2023 und 15.05.2023 (GRUNEWALD, H. 2024).

Die Begehungen wurden durch zusätzliche Kontrollen im Mai 2023 ergänzt und zu anderen Tageszeiten durchgeführt. Die zusätzlichen Sichtnachweise (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2023) betreffen in der Regel Nahrungsgäste, die in den angrenzenden Gärten brüten, Durchzügler und Überflieger der Flächen. Sie sind der Tabelle 1 dargestellt.

Die Gefährdungseinschätzung der Brutvögel erfolgte nach DDA (2021) für Deutschland und VÖKLER et al. (2014) für Mecklenburg-Vorpommern.

3.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Die Art ist in M-V und in Deutschland als „gefährdet“ eingestuft.

Die Begehungen zur Erfassung der Feldlerchen erfolgten jeweils für ca. 1 Stunde (GRUNEWALD, H. 2023).

Tabelle 1 Kartierdaten und –bedingungen der Feldlerchen-Erfassung

Beg.Nr.	Datum	Uhrzeit	Dauer	Wetterparameter (Temperatur, Bedeckung, Wind)
1	12.04.2023	7:55 – 8:50	1 h	5°C, 1/8, 0-1 Bft
2	28.04.2023	8:45 – 9:45	1 h	7°C, 5/8, 3 Bft
3	15.05.2023	9:15 – 10:15	1 h	17°C, 3/8, 1-2 Bft

An den ersten beiden Erfassungsterminen wurde keine Feldlerche auf der Untersuchungsfläche erfasst, während westlich von Lancken-Granitz auf den Ackerschlägen und auch nördlich der B 196 bereits Feldlerche-Reviergesang zu hören war. Am 15.05.2023 wurden auf der Fläche drei singende Feldlerchen beobachtet. Nach Revierkämpfen zogen zwei Feldlerchen in nördlicher Richtung / B 196 ab. Es verblieb ein singendes Männchen, so dass von einem Revier ausgegangen wird.

**Abb. 3:** Feldlerchen-Brutrevier auf der Vorhabenfläche (verän. nach GRUNEWALD, H. 2024)

3.2 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der weder in M-V noch in Deutschland gefährdete Turmfalke kommt sowohl in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, als auch in großen Städten im Umfeld des Menschen vor. Gemieden werden geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete sucht die Art Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplatz nutzt der Turmfalke Gebäude. Auch alte Krähenester in Bäumen oder Nistkästen werden angenommen. Bevorzugte Beutetiere sind vor allem Feldmäuse, die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.

Für den Nistplatz an der Südseite des Kirchenturmes konnte für alle drei o.g. Termine ein Besatz festgestellt werden. Es wurde jedoch zu keinem der drei Kontrolltermine (12.04., 28.04. und 15.05.2023) Turmfalken jagend über der B-Plan-Fläche gesichtet (GRUNEWALD, H. 2024). Die Beobachtungsdauer war mit 3 Terminen zu jeweils 1 Stunde sehr kurz und stichprobenartig.

Am 16.05.2023 wurde einmalig ein Elterntier bei der Nahrungssuche auf dem nördlich angrenzenden Friedhof beobachtet (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2023). Hier flog das Tier von der Ansitzwarte (Kirche) direkt auf den Friedhof.



Abb. 4: Turmfalke-Männchen am Nistplatz am 12.04.2023 (GRUNEWALD, H. 2024)

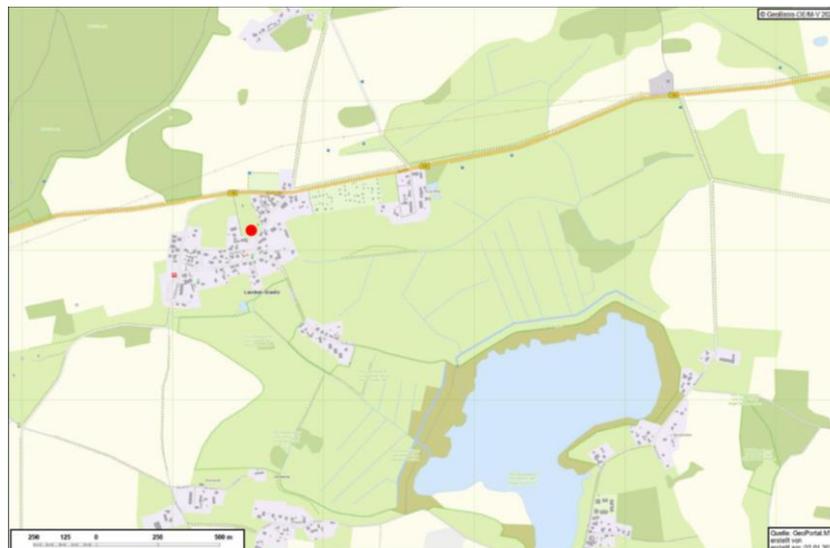


Abb. 5: Ortslage Lancken-Granitz (Kirche=Turmfalke-Brutplatz mit rotem Punkt gekennzeichnet) mit sich östlich und südöstlich anschließenden ausgedehnten Grünländereien (verän. nach Grunewald, H. 2024)

Darüber hinaus wurden weitere Vogelarten auf oder über der B-Planfläche oder in angrenzenden Strukturen beobachtet (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2023). Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich überwiegend um Arten der Siedlungsflächen, die die Stilllegungsfläche zur Nahrungssuche nutzen oder überfliegen und in Bäumen und Hecken der angrenzenden Hausgärten, Nistkästen oder an/in Gebäuden brüten. Diese Arten sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Artenliste der Nahrungsgäste, Überflieger und Brutvögel in angrenzenden Gärten

Art		RL D (DDA 2021)	RL M-V (Vökler 2014)	STATUS	Potentielle Brutstätte
Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	--	Nahrungsgast, Brutvorkommen in Gärten	Baum-& Buschbrüter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	--	Nahrungsgast	Nischen-& Höhlenbrüter

Art		RL D (DDA 2021)	RL M-V (Vökler 2014)	STATUS	Potentielle Brutstätte
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	--	--	Brutverdacht in Hausgarten, Nahrungsgast	Baumbrüter
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	--	V	Nahrungsgast	Kolonienbrüter, Gebäudebrüter
Elster	<i>Pica pica</i>	--	--	Nahrungsgast	Baumbrüter
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	--	--	Brutverdacht in Hausgärten, Nahrungsgast	Baumbrüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--	--	Nahrungsgast Brutverdacht an Gebäuden	Gebäudebrüter
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	--	V	Nahrungsgast und Brutver- dacht an Ge- bäuden	Gebäudebrüter, Höhlenbrüter
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	--	--	Brutverdacht in Gärten, Nah- rungsgast	Gebüschbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	--	Brutvorkommen im Nistkasten, Nahrungsgast	Höhlenbrüter
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V	Nahrungsgast, Überflieger	Gebäudebrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	--	--	Nahrungsgast, Brutverdacht in Hecken	Baum- & Buschbrüter
Nebelkrähe	<i>Corvus (corone) cornix</i>	--	--	Nahrungsgast, Überflieger	Baumbrüter
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	--	--	Nahrungsgast, Überflieger	Baumbrüter
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Nahrungsgast, Überflieger	Gebäudebrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	--	--	Nahrungsgast, Brutverdacht in Gärten	Baum- & Nischenbrüter
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	--	Nahrungsgast, Überflieger	Höhlenbrüter
Zaunkönig	<i>Troglodytes tro- glodytes</i>	--	--	Nahrungsgast, Brutverdacht in Gärten	Gebüsch- und Nischenbrüter

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschland (DDA 2021), RL M-V = Rote Liste der Brutvögel in M-V (VÖKLER 2014), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Als Nahrungsgäste oder Überflieger wurden 18 Arten erfasst, die entweder einmalig oder mehrmalig das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufsuchten oder überflogen und teilweise in den angrenzenden Gärten brüten. Einige stehen auf den Vorwarnliste oder sind in M-V und Deutschland gefährdet.

Streng geschützte Vogelarten, wie Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Schreiadler (*Clanga pomarina*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) sind für Rügen nicht nachgewiesen. Der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) sowie Fischadler (*Pandion haliaetus*) sind in der Vergangenheit im Umfeld des Plangebietes nicht als Brutvogel erfasst worden. Der Rotmilan (*Milvus milvus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Kranich (*Grus grus*) werden für das Messtischblatt 1647-2 benannt, das Plangebiet hat aber keine essentielle Bedeutung für diese Arten. Die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) wird nur für das westlich angrenzende Messtischblatt 1647-1 benannt.

3.3 Kurzbeschreibung der nachgewiesenen wertgebenden oder gefährdeten Nahrungsgäste im oder im Umfeld des Plangebietes

Folgende Arten mit Schutzstatus wurden beobachtet:

Dohle RL M-V V, BRD ungefährdet

Die Dohle sucht zur Nahrungsaufnahme die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld von Lancken-Granitz auf. Beobachtet wurde die Art darüber hinaus an der Kirche, wo sie vermutlich brütet. Nachdem die Brutnachweise in Mecklenburg-Vorpommern zurückgegangen sind, scheint sich die Art in ihrem Bestand in den letzten Jahren wieder zu erholen. Eine Gefährdung besteht heute durch Gebäudesanierungen, die zum Verlust von Brutmöglichkeiten führen. Nach OAMV (2014) ist mit bis zu 2.500 Brutpaaren in M-V zu rechnen.

Haussperling RL M-V V, BRD ungefährdet

Der Haussperling brütet im Umfeld des Plangebietes unter Dächern oder Nischen an Gebäuden und Nebenanlagen. Vorhandene dichte Hecken in Hausgärten werden von der Art gerne als Ruheplätze genutzt. In M-V wird die Zahl der Brutpaare auf bis zu 600.000 geschätzt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde die Art als Nahrungsgast beobachtet.

Mehlschwalbe RL MV V, BRD 3 und Rauchschnalbe, RL MV V, BRD V

Beide Arten wurden als Nahrungsgäste / Überflieger im Untersuchungsgebiet erfasst. Sie brüten außerhalb des Plangebietes. Als Kulturfolger sind Brutvorkommen innerhalb der Ortslage Lancken-Granitz in oder an Gebäuden, Schuppen oder Stallungen wahrscheinlich. Beide Arten haben in M-V noch hohe Brutvorkommen (Rauchschnalbe bis 67.000, Mehlschwalbe bis 97.000 Brutpaare).

Star, RL M-V ungefährdet, BRD 3

Auch der Star wurde im Plangebiet nur als Nahrungsgast oder Überflieger beobachtet. Die gesellige Art konnte bei der Nahrungssuche auf der gesamten landwirtschaftlichen Fläche beobachtet werden. Als Höhlenbrüter nutzt der Star insbesondere Spechthöhlen in alten Bäumen, Nischen an Gebäuden oder Nistkästen in der Ortslage Lancken-Granitz. Er zählt mit bis zu 460.000 Brutpaaren zu den häufigsten Vogelarten in M-V.

4. Erfassung der Amphibien

In Abstimmung mit dem Biosphärenreservatsamt sollten zwei Nachtbegehungen mit Scheinwerfer zur Erfassung der nachtaktiven Adulte der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgen, um zu prüfen, ob die überplante Fläche eine Bedeutung als Landlebensraum für diese Art hat.

4.1 Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

In Mecklenburg-Vorpommern besiedeln die nachtaktiven Knoblauchkröten gerne Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können. Darunter fallen hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden und Parkanlagen (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Als weitere Sekundärlebensräume werden auch Abgrabungen, Industriebrachen und militärische Übungsplätze bewohnt. Als Winterquartiere werden häufig landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgesucht, in die sich die Art bis zu 60 cm eingraben kann. Auch Kies- und Steinhäufen, Schächte und Keller in Dörfern sind zur Überwinterung geeignet.

Die Hauptgefährdungsursachen bestehen in der Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von Laichgewässern oder deren stoffliche Veränderungen oder durch großräumige Grundwasserabsenkung oder Entwässerung von Feuchtgebieten, Straßenverkehr und den Verlust der Landlebensräume aufgrund der maschinellen tiefgründigen Bearbeitung oder Bebauung der Flächen.

Das Frühjahr 2023 fiel auf Rügen für die Amphibienwanderung äußerst ungünstig aus. Von Anfang März bis Ende April gab es zwar regelmäßige Niederschläge, die Temperaturen lagen aber überwiegend im unteren einstelligen Bereich. Auch zahlreiche Nächte mit Temperaturen unter bzw. bei 0°C konnten nicht genutzt werden. Ab Ende April/ Anfang Mai wurde es milder, es herrschte jedoch überwiegend Trockenheit – nur an einzelnen Tagen war Niederschlag zu verzeichnen. Es wurde

daher im Frühjahr keine Begehung durchgeführt. Die erste Begehung erfolgte erst am 23.08.2023, 22:30 – 23:15 Uhr. Da zu dem Zeitpunkt der Grasaufwuchs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes schon recht hoch und dicht war und sich die Suche nach Knoblauchkröten-Exemplaren schwerlich gestaltete, erfolgte keine zweite Begehung. Bei der Begehung am 23.08.2023 wurden keine Adulti der Knoblauchkröte auf der Fläche festgestellt (GRUNEWALD, H. 2024).

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelarten

In den Bauleitplanungen sind die Flächen zur Wohnbebauung bzw. als reines Wohngebiet ausgewiesen. Die GRZ wird mit 0,3 und 0,4, im Bereich der Stellplätze und Garagen mit 0,9 angegeben. Bei Umsetzung der Planung geht die Ackerfläche, die im Jahr 2023 stillgelegt war, verloren. In Randlage ist ggf. zusätzlich mit dem Verlust einzelner Bäume zu rechnen. Im Westen wird das geschützte Biotop im Bereich des Grabens gequert.

Mit der Neubebauung der Fläche sind verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung von Vogelarten führen.

baubedingte Wirkungen

- Bei einer Baufeldberäumung in der Brutzeit (01.03.-30.09.) können in bodennahen den krautigen Vegetationsbeständen, in randlich gelegenen Bäumen und Sträuchern oder vorgelagerten Krautsäumen potenzielle Niststätten von Baum-, Hecken-, Nischen- oder Bodenbrütern zerstört und ggf. Jungvögel getötet werden.
- Vögel im Umfeld können temporär durch Lärm, Erschütterungen, Bewegungen oder Licht während der Beräumung gestört werden.
- Kollisionen, z.B. mit Baufahrzeugen, werden ausgeschossen.

anlagebedingte Wirkungen

- Durch Flächeninanspruchnahme und –versiegelung entfallen auf der überplanten Fläche dauerhaft potenzielle Niststätten und Nahrungsraum.
- Erhöhung der Raumbeanspruchung.

nutzungsbedingte Störungen

- Zusätzliche akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, optische Reize) durch An- und Abfahrten ins Plangebiet; das Plangebiet ist heute durch die angrenzende Bebauung und Nutzung der vorhandenen Gärten, Wege und der vorhandenen Straße etwas vorbelastet.
- Je nach künftiger Bebauung und den damit verbundenen anthropogenen Störungen werden sich die Beeinträchtigungen für die Arten im direkten Umfeld erhöhen; hier ist bei störungstoleranten Siedlungsarten mit einem Gewöhnungseffekt zu rechnen. Sensible Arten werden sich voraussichtlich im Plangebiet nicht wieder ansiedeln und Nistmöglichkeiten im näheren und weiteren Umfeld mit qualitativ gleichwertiger Ausstattung nutzen. Angepasste Vogelarten werden einen zusätzlichen Lebensraum finden.

5.1 Ermittlung und Betroffenheit relevanter Vogelarten

Insgesamt wurden 7 wertgebende oder auf der Roten Liste des Landes M-V oder der BRD stehende Vogelarten im Untersuchungsgebiet, davon die Feldlerche mit Brutverdacht, nachgewiesen. Im Folgenden werden für diese Arten mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, beschrieben.

Art	Mögliche Betroffenheit
Dohle	Die Dohle ist ein Vogel der offenen Landschaften mit Bäumen, Felsen und niedriger Vegetation, wie z.B. Viehweiden. Aufgrund der veränderten Bedingungen in der Landwirtschaft ist die oft in Schwärmen fliegende und in Kolonien brütende Dohle zunehmend in Dörfern und Städte nachzuweisen, wo sie ihre Nester in Nischen von Kirchtürmen oder Fabriken und offenen Dachstühle baut. Die Art wurde vereinzelt bei der Nahrungssuche auf

Art	Mögliche Betroffenheit
	<p>den landwirtschaftlichen Flächen um Lancken-Granitz und an der Kirche beobachtet.</p> <p><i>Die Dohle brütet nicht im Plangebiet. Großflächiger und geeigneter Nahrungsraum steht im näheren und weiteren Umfeld auch nach Umsetzung der Planung in Siedlungsnähe ausreichend zur Verfügung. Eine für die Art essentielle Nahrungsfläche wird nicht überplant. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das B-Plangebiet wird ausgeschlossen.</i></p>
Feldlerche	<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde gebaut und jedes Jahr neu angelegt.</p> <p><i>Es wird von einem Feldlerche-Revier im Jahr 2023 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgegangen (Brutverdacht). Weitere Feldlerchen – Reviergesänge wurden westlich und nördlich der B 196 vernommen.</i></p> <p><i>Durch die Planung und die Baufeldberäumung kann es zu Konflikten kommen, deren artenschutzrechtliche Bedeutung vertiefend zu prüfen ist.</i></p>
Haussperling	<p>Als Jahresvogel bleibt der Haussperling das ganze Jahr in seinem Brutgebiet. Er ist überwiegend ein Höhlenbrüter und nutzt diverse Nischen an Gebäuden zur Anlage seines Brutplatzes. Haussperlinge ernähren sich von Sämereien aller Art, benötigen aber für die Aufzucht ihrer Jungen insektenreiche Nahrung. Die Bestände des Haussperlings sind regional stark rückläufig. Die Hauptgefährdungsfaktoren sind Brutplatzverluste durch Sanierungsmaßnahmen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde die Art als Nahrungsgast auf der Stilllegungsfläche beobachtet.</p> <p><i>Die Art brütet nicht im Plangebiet. Großflächiger und geeigneter Nahrungsraum steht im näheren und weiteren Umfeld auch nach Umsetzung der Planung und in Siedlungsnähe ausreichend zur Verfügung. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das B-Plangebiet wird ausgeschlossen.</i></p>
Mehlschwalbe	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.</p> <p><i>Brutmöglichkeiten für Mehlschwalben gibt es im Plangebiet nicht. Die Mehlschwalbe wurde mehrfach, das Gebiet überfliegend, beobachtet. Die Möglichkeit im Luftraum zu jagen bleibt nach Umsetzung der Planung bestehen. Angesichts der Größe des Jagdgebietes und der umgebenden großen landwirtschaftlichen Flächen ist die Verringerung der Habitatqualität zu vernachlässigen. Großflächiger und geeigneter Nahrungsraum steht im näheren und weiteren Umfeld ausreichend zur Verfügung. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</i></p>
Rauchschwalbe	<p>Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft. Auch sie lebt in menschlichen Siedlungsbereichen. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Auch unter Brücken und Stegen sind Nester nachzuweisen.</p> <p><i>Brutmöglichkeiten für die Rauchschwalbe gibt es im Plangebiet nicht. Die Rauchschwalbe wurde mehrfach, das Gebiet überfliegend, beobachtet.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit im Luftraum zu jagen bleibt bestehen. Angesichts der Größe des Jagdgebietes und der umgebenden großen landwirtschaftlichen Flächen ist die Verringerung der Habitatqualität zu vernachlässigen. Großflächiger und geeigneter Nahrungsraum steht im näheren und weiteren Umfeld ausreichend zur Verfügung. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch den B-Plan kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</i></p>
Star	<p>In M-V ist der Star die zweithäufigste Brutvogelart. Er besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B.</p>

Art	Mögliche Betroffenheit
	<p>ausgefaltete Astlöcher, Spechthöhlen, Nischen an Dächern) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. <i>Der Star wurde mehrfach als Einzelindividuum oder in Trupps, das Plangebiet überfliegend oder auf der Stilllegungsfläche bei der Nahrungssuche beobachtet. Ein Brutnachweis im Plangebiet erfolgte nicht.</i> <i>Eine artenschutzrechtliche relevante Betroffenheit durch die Umsetzung des B-Planes wird ausgeschlossen, da im Umfeld ausreichend Nahrungsflächen weiterhin zur Verfügung stehen.</i></p>
Turmfalke	<p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplatz nutzt der Turmfalke Gebäude, aber auch alte Krähenester in Bäumen oder Nistkästen werden angenommen. Bevorzugte Beutetiere sind vor allem Feldmäuse, die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden. <i>Die Art brütet erfolgreich in der Kirche von Lancken-Granitz. Einmalig beobachtet wurde die Beutejagd auf dem angrenzenden Friedhof. Während der Begehungen wurde keine Nahrungssuche der Art auf der überplanten Fläche beobachtet. Dennoch ist eine Nahrungssuche zu anderen Zeiten nicht gänzlich auszuschließen. Angesichts der sich östlich und südöstlich an die Ortslage Lancken-Granitz anschließenden ausgedehnten Grünländereien wird jedoch davon ausgegangen, dass diese die Hauptjagdräume des Turmfalken darstellen und die kleine Fläche des B-Plan-Gebietes nicht essentiell ist. Bei einem sehr variablen generellen Aktionsraum von weniger als 1 km² bis über 10 km² (MEBS & SCHMIDT 2014), verbunden mit den wenig wählerischen ökologischen Ansprüchen des Turmfalken, wird der Teilverlust des B-Plan-Gebietes nicht als erhebliche Auswirkung auf den Brutstandort/Brutbestand am Kirchturm Lancken-Granitz eingeschätzt (GRUNEWALD, H. 2024).</i> <i>Eine artenschutzrechtliche relevante Betroffenheit durch die Umsetzung des B-Planes wird ausgeschlossen, da im Umfeld ausreichend Nahrungsflächen weiterhin zur Verfügung stehen.</i></p>

Die Neubebauung der Flächen im Plangebiet kann mit dem Verlust eines Nistplatzes der nachgewiesenen Feldlerche verbunden sein. Nach europäischem Recht geschützte Arten (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz einem besonderen Schutz. Hieraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich der in § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Die Zugriffsverbote werden für die in § 44 (5) Satz 1 BNatSchG genannten Eingriffe bzw. Vorhaben nach § 44 (5), Satz 2-5 BNatSchG modifiziert. Demnach gilt für alle nach BNatSchG zulässigen Eingriffe bzw. zulässigen Vorhaben, dass kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG vorliegt, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierzu (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

6. Konfliktanalyse, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich auf die Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier für die europäischen Vogelarten. Für die Amphibien entfällt die Betrachtung. Folgende Beeinträchtigungen können auftreten:

baubedingte Beeinträchtigungen durch

- Schadstoffemissionen (Baufahrzeuge, Baugeräte etc.) und die damit verbundene Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3 u. 4 BNatSchG)
- Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkung, Erschütterungen und Schallemissionen durch Baugeräte und -fahrzeuge, Aushubarbeiten und anwesende Personen (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen, mögliche Zerschneidung von Lebensräumen durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächenberäumung, Baumfällung, Gebüschrodung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
- Verlust von Einzelindividuen durch Flächenberäumung, Baumfällung, Gebüschrodung bei der Bauvorbereitung und den Bauarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

anlagebedingte Beeinträchtigungen durch

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Grünflächen und damit Entzug von Lebensräumen für Europäische Vogelarten in Folge von Überbauung der Flächen (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG).
- die Inanspruchnahme von Flächen bzw. die Raumbeanspruchung durch neue Gebäude wird sich erhöhen.
- Vogelschlag oder Kollisionstod an großen Fenstern oder Glasflächen möglich

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch

- Scheuchwirkung und Vergrämung durch Geräuschmissionen bei Nutzung (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG), z.B. bei An- und Abfahrten von Bewohnern ins Plangebiet
- Beunruhigung oder Irritation einzelner Europäischer Vogelarten, ggf. durch Nachtbeleuchtung (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)

Nicht untersuchungsrelevant sind Arten, die durch Kartierungen als Brutvogel auf der Fläche nicht nachgewiesen wurden bzw. ihr Vorkommen nicht im Wirkraum des Vorhabens liegt oder die Lebensraumausstattung ungeeignet ist. Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des B-Planes Nr. 9 „Am Kirchberg“ in Lancken-Granitz betreffen nur die Feldlerche, da die Knoblauchkröte nicht nachgewiesen wurde und die Nahrungsfläche für den Turmfalke nicht essentiell ist.

Konfliktanalyse Brutvögel

Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- zu betrachtende Art: Bodenbrüter Feldlerche, gefährdet, europäische Vogelart gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL). In Deutschland zählt sie zu den „besonders geschützten“ Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- ungefährdete Vogelarten randlicher Gehölze und Nischen
- Vermeidung und Ausschluss des Verbotstatbestandes durch eine Baufeldfreimachung von 1.

Oktober bis Ende Februar, ggf. unter Berücksichtigung einer ökologischen Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V1 – Bodenbrüter, Gehölz- und Nischenbrüter)

- Vermeidung und Ausschluss des Verbotstatbestandes durch Vogelschlag an Fenstern und Glasflächen durch Vermeidung großer, spiegelnder Flächen; Berücksichtigung der Hinweise der LAG-VSW (2021) und des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (SCHMID et al. 2012), (Vermeidungsmaßnahme V2 – sonstige Siedlungs- und Gebäudebrüter)

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Vermeidung und Ausschluss bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Nischen- und Gehölzbrüter)

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr.3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

- Fortpflanzung und Ruhestätten sind ggf. durch Baumaßnahmen direkt betroffen oder temporär entwertet, Ausweichhabitate vorhanden, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten (ungefährdete Siedlungsarten in Randlage zum Gebiet); für den Verlust eines Nistplatzes der Feldlerche wird die Aufwertung einer zusätzlichen Fläche in der Größe von 1 ha im Gemeindegebiet durch die Extensivierung einer Grünlandfläche vorgeschlagen (CEF – Maßnahme). **Die Details zur Maßnahme werden im weiteren Verfahren konkretisiert.**
- Ausschluss einer erheblichen Störung bei Einhaltung der Bauzeitenregelung für die Feldlerche oder sonstige Siedlungs- und Gehölzbrüter in Randlage.
- Verlust und Neuschaffung von Niststandorten für ggf. betroffenen Baum- und Gebüschbrüter; das Ausweichen auf benachbarte Standorte ist uneingeschränkt möglich.

Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes für die an anthropogene Störungen gewöhnten nachgewiesenen Vogelarten der Siedlungen in den benachbarten Gärten werden nicht erwartet. Die geplante Neubebauung bietet auf den Grundstücksfreiflächen und den öffentlichen und privaten Grünflächen für die anpassungsfähigen Siedlungsarten auch neue Lebensräume.

Für die Feldlerche wird keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung erwartet, sofern die Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und die CEF – Maßnahme (Extensivierung einer Grünlandfläche auf 1 ha) berücksichtigt werden.

Vorübergehende Störungen durch die Bauaufklärung können vermieden werden, wenn diese in einem Zeitraum 01.10. bis 28./29.2. eines Jahres erfolgt.

Anlagebedingt werden optische Störungen durch Baukörper erwartet. Zur Bauausführung (Fenstergröße etc.) der einzelnen Gebäude ist zurzeit nichts bekannt. Erhebliche Auswirkungen auf relevante Tierarten des Plangebietes sind zurzeit nicht zu erkennen, sofern die Vermeidungsmaßnahme V2 eingehalten wird.

Nutzungsbedingt sind Bewegungsreize und akustische Reize für das Umfeld von Bedeutung, die heute bereits gegeben.

Grundstücksfreiflächen sind durch blütenreiche Sträucher oder Stauden, die Nahrung für Insekten und somit Vögel bieten, zu ergänzen. Auch zusätzliche Fassaden- und Dachbegrünungen sind zu prüfen, die Kleinstlebensräume und Brutplätze für Siedlungsarten schaffen. Beeinträchtigungen durch Licht auf nachtaktive Tiere, insbesondere entlang der Straßen und im Umfeld von geschlossenen Gehölzbeständen, lassen sich durch LED-Beleuchtungen und einem senkrechten Lichtkegel nach unten vermeiden.

Im Bebauungsplan sind artenschutzrechtliche Hinweise verbindlich zu berücksichtigen:

1. Allgemein lassen sich bei Vögeln baubedingte Verluste durch die Einhaltung von allgemeinen Schutzzeiten (§ 39 BNatSchG, 1. März bis 30. September) sowie durch den Verzicht auf die Entfernung von Vegetationsschichten (Bäume, Sträucher, Krautschicht) in der Brutzeit vermeiden.

2. Sind für Gebäude großflächige Glasfassaden geplant, so sind zur Vermeidung bzw. Verminderung von Vogelschlag oder Kollisionstod an den Glasfronten Änderungen vorzunehmen, die zu einer Reduzierung der Glasfläche, der Durchsichtigkeit oder der Spiegelung führen. Darüber hinaus sind reflexionsarme Gläser zu verwenden. Auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zur Vermeidung von Vogelschlag und Lichtverschmutzung (Hinweis des Bundesamtes für Naturschutz, www.vogelglas.info) bzw. der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten zur Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben wird verwiesen.
3. Für die Feldlerche ist außerhalb des B-Planes Nr. 9 auf den **Flurstücken xxx, Flur x**, Gemeinde Lancken-Granitz, eine 1 ha große Grünlandfläche zu extensivieren.
4. Beeinträchtigungen störepfindlicher Arten durch Licht lassen sich durch die Verwendung von Natriumdampflampen oder LED und einem senkrechten Lichtkegel nach unten vermeiden.

7. Zusammenfassung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 9 „Am Kirchberg“ der Gemeinde Lancken-Granitz umfasst die Neuüberplanung einer Ackerfläche, die im Jahr 2023 stillgelegt war.

Der Geltungsbereich liegt in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen. Andere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Darüber hinaus befindet sich an der westlichen Gebietsgrenze das geschützte Biotop Nr. RUE09017 (GIS-Nr. 0209-343B5117).

Im Bebauungsplan wird ein reines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 und 0,4 sowie Garagen- und Stellplätze mit einer GRZ 0,9 ausgewiesen. Darüber hinaus werden Pflanzmaßnahmen festgesetzt. Für einige Bäume in Randlage zu den angrenzenden Gärten ist ggf. ein Fällantrag zu stellen, sofern im Zuge der Ausführungsplanung die Bäume nicht erhalten werden können. Dies wird im weiteren Verfahren geprüft und konkretisiert.

Im Frühjahr und Sommer 2023 wurden in Abstimmung mit dem Biosphärenreservatsamtes, Kartierungen zu Vögeln, hier insbesondere zur Feldlerche als Brutvogel und zum Turmfalken als Nahrungsgast, durchgeführt. Darüber hinaus sollte geklärt werden, ob die Adulti der nachtaktiven Knoblauchkröte, die landwirtschaftliche Fläche im Sommer nutzen.

Neben dem Turmfalken, der außerhalb des Plangebietes in der Kirche von Lancken-Granitz brütet, wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Feldlerche mit Brutverdacht nachgewiesen. Weitere 18 Arten wurden als Überflieger der Flächen oder Nahrungsgäste nachgewiesen, von denen einige auf der Roten Liste der Brutvogelarten M-V oder Deutschlands stehen. Die Arten brüten teilweise in den benachbarten Gärten.

Die Knoblauchkröte wurde nicht nachgewiesen. Aufgrund der ungünstigen Witterung im Frühjahr und des starken Aufwuchses im Sommer konnte von den geplanten 2 Begehungen nur eine durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V1 und V2) sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen zurzeit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu erkennen. Potenzielle Beeinträchtigungen können in der Regel im Vorfeld vermieden werden, wenn bei der Baufeldfreimachung oder Entfernung von Bäumen und Sträuchern die Belange des Artenschutzes rechtzeitig vor den Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Ausweichlebensräume sind für die häufigen Vogelarten der Siedlungen und Siedlungsränder im nahen Umfeld vorhanden, so dass keine Verschlechterung der lokalen Populationen einzelner Vogelarten erwartet wird. Dies gilt auch für die Feldlerche, die im Umkreis von Lancken-Granitz verhört werden konnte und geeignete Bruthabitate findet.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, im Bereich des **Flurstückes xxx in der Flur xx**, Gemeinde Lancken-Granitz für den Verlust eines Reviers der Feldlerche eine Grünlandfläche in der Größe von 1 ha zu extensivieren (CEF-Maßnahme). Eine Konkretisierung der Maßnahme erfolgt im weiteren Verfahren.

Eine schnelle Neu- oder Wiederbesiedlung der Hausgärten durch die nachgewiesenen Siedlungsarten wird nach Abschluss der Bauarbeiten erwartet. Die Begrünung der Fassaden und Grundstücksfreiflächen sollte vogel- und insektenfreundlich erfolgen. Schottergärten sind zu vermeiden. Die Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes gemäß der Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgt mit heimischen Arten.

Dülmen, im Januar 2024

Dipl.-Biologin D. Seppeler

-Landschaftsplanung-

Brocks Busch 7, 48249 Dülmen

Tel.: 0 25 94 / 78 95 06

Fax: 0 25 94 / 78 95 07

Seppeler

8. Quellenverzeichnis

- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA 2021): Rote Liste der Brutvögel. 6. gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021)
- FROELICH & SPORBECK POTSDAM, LUNG M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern LUNG M-V
- GRUNEWALD, H. (1/2024): Kartierbericht, Erfassung der Knoblauchkröte, Feldlerche und Turmfalke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Kirchberg“, Gemeinde Lancken-Granitz
- LAG-VSW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01 der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten
- LUNG M-V (11/2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
- LUNG M-V (2015): Liste der in Mecklenburg Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)
- LUNG M-V (7/2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung und bei Eingriffen
- LUNG M-V (12/2023): Auswertung des Internet-Kartenportals
- MEBS & SCHMIDT (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg Vorpommerns
- OAMV (2014), Hrsg.: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern
- SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR)
- Schmidt et al. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- VÖKLER et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns

9. Gesetze, Richtlinien

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S.221, 228)
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

10. Artenschutzmaßnahme Feldlerche (*Alauda arvensis*, EU-Code: A247)

wird im Verfahren abgestimmt und ergänzt